

H. Adelige Wirtschaftsführung im Spätmittelalter

1. Rechtliche und soziale Rahmenbedingungen adeliger Wirtschaftsführung

1. 1. Der Schutz und Schirm des Grundherrn

Über die Wirtschaftsführung eines niederadeligen, landsässigen Ritters im Spätmittelalter liegen bisher nur wenige detaillierte Informationen vor. Bestimmend war für ihn, dass er in das System der spätmittelalterlichen Grundherrschaft integriert war. Von dort her definierten sich für ihn politische Abhängigkeiten, Herrschaftsfunktionen, Wirtschaftsform und Einkommensmöglichkeiten. Lütge erklärt die Grundherrschaft als Herrschaft über Menschen, die auf einem bestimmten Grund und Boden – an dem der Herr die Gewere hat – ansässig sind und die darum von der Herrschaft erfasst werden¹. Als Grundherr mit seiner Verfügungsgewalt über Grund und Boden stand der Adelige abhängigen Bauern gegenüber. Nach Max Weber basiert dieses Abhängigkeitsverhältnis der Bauern auf dem Herreneigentum an Land und dem Herreneigentum am Menschen, wobei dieses noch ausgebaut wird durch die Wahrnehmung richterlicher Gewalt über den gleichen Personenkreis. Dabei stehen sich Herr und Bauer in einer wechselseitigen Beziehung gegenüber: So wie der Herr dem Bauern zu „Schutz und Schirm“ verpflichtet ist, schuldet ihm der Bauer „Rat und Hilfe“. Dieses ideell gezeichnete Bild von gegenseitiger Treue und freiwilliger Bindung des Bauern an den Herrn war jedoch in der Wirklichkeit ein vielschichtiges Spannungsverhältnis von Herrschaftsausübung und Herrschaftsduldung, in dem den Bauern die Nutzungsrechte an Land unter ungleichen und erzwungenen Bedingungen überlassen wurden. Für die Überlassung von Grund und Boden, die Landleihe als Basis des grundherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisses, schuldete der Bauer dem Grundherrn die Feudalrente in Form von Geldzinsen, Naturalabgaben und Frondiensten. Die Schutz- und Schirm-Elemente traten zurück und es überwogen die Herrschaftselemente in Form von Leibherrschaft, Grundherrschaft und Gerichtsherrschaft. Als Gegenposition hatte dann bereits der Schwabenspiegel in einem bekannten Satz die Dienstpflicht der Bauern eingeschränkt, falls der Schutz des Herrn versage². Der Gegensatz von Herren- und Bauerninteressen führte häufig zu Spannungen und Konflikten, die sich besonders heftig im Spätmittelalter zu Protesten und Aufständen der Bauern auswuchsen. Das bäuerliche Recht auf Widerstand galt dann als gegeben, wenn der

¹ Lütge, F.: Geschichte der deutschen Agrarverfassung, a. a. O., S. 46. Die Definition von Otto Brunner ist damit fast identisch: „Grundherrschaft ist in erster Linie Verfügungsrecht, Herrschaft über Grund und Boden.“ Otto Brunner, Land und Herrschaft, 6. Aufl., Darmstadt 1970, S. 252.

² Schwabenspiegel Kurzform II, hrsg. von Karl August Eckhardt, Hannover 1961, Landrecht 308 (S. 215): „wir sullen den herrn dar umb dienen das sy uns schirmen. und als sy die lant nit schirment so sind si nicht diensts schuldig“.

Herr seinen Bauern gegenüber seine Pflichten vernachlässigte oder gar nicht erfüllte. Der Widerstand konnte vielfältige Formen annehmen, beginnend mit der Verweigerung von Abgaben und Diensten, über Abwanderung und Flucht, bis hin zu bewaffneten und gewalttätigen Aufständen. Dabei beriefen sich die Bauern auf ihr „altes Recht“, das nach ihrer Vorstellung durch die Minderung ihrer Rechtsstellung, durch Ausweitung der Frondienste und Anhebung der Abgabeverpflichtungen durch die Grundherren verletzt worden sei¹. Durch Ausübung verstärkten Druckes auf die Bauern konnten Feudalherren in Einzelfällen zwar Abgabenerhöhungen seitens der Bauern erzwingen und so eigenen Einkommensverlusten entgegenwirken; aber gerade in den ersten Jahrzehnten nach der Großen Pest von 1350 hatten die Bauern bei der Leute-Not der Grundherren eine gestärkte Position und konnten durch Widerstand, Landflucht oder Abwanderung in die nach den Pestwellen entvölkerten und deshalb aufnahmebereiten Städte ein solches Vorgehen der Grundherren blockieren und sie zu Konzessionen bewegen.

Auch das südliche Münsterland, also das Gebiet um Drensteinfurt und Heessen, in dem die Volmersteiner Grundherrschaften lagen, war im 12. und 13. Jahrhundert wiederholt Schauplatz bäuerlichen Widerstands gegen feudale Bedrückung. Quellen aus weltlichen Grundherrschaften fehlen zwar, doch liegen Daten der geistlichen, d. h. vor allem der klösterlichen Grundherrschaften² vor, die von Bauernunruhen sprechen, u. z. in den benachbarten Orten Clarholz, Freckenhorst, Lippstadt, Lünen, Wadersloh und Wiedenbrück. Ob im 14. Jahrhundert, also in der Zeit Dietrichs von Volmerstein, das Münsterland vor spektakulären Bauernaufständen verschont worden ist, scheint unwahrscheinlich, obwohl es in den einschlägigen Spezialabhandlungen³ keinen Bericht über derartige Unruhen gibt. Bäuerliche Renitenz scheint es gegeben zu haben, als Dietrich von Volmerstein 1387 über die normalen Abgaben hinaus Zahlungen seitens der Bauern erzwang⁴. Dazu musste er ein halbes Jahr lang Druck auf die Bauern ausüben, um die vorgesehenen Beträge einzuziehen zu können, die er benutzte, um Schulden abzubauen und drängende Gläubiger zu befriedigen. Das Einnahme-Register deutet diese bäuerliche

¹ Siehe Peter Blickle: Unruhen in der ständischen Gesellschaft 1300 – 1800, München 1988, S. 58

² Siehe S. Epperlein: Bauernbedrückung und Bauernwiderstand im hohen Mittelalter. Zur Erforschung der Ursachen bäuerlicher Abwanderung nach Osten im 12. und 13. Jahrhundert, vorwiegend nach den Urkunden geistlicher Grundherrschaften, Berlin 1960. Ziele des bäuerlichen Kampfes waren u. a. verbesserte Rechte der Wald- und Weidenutzung, der Erbmöglichkeiten und eine Beendigung der Praxis des Bauernlegens durch die klösterlichen Grundherrschaften.

³ Siehe: P. Bierbrauer: Bäuerliche Revolten im Alten Reich. Ein Forschungsbericht in: Aufruhr und Empörung? Studien zum bäuerlichen Widerstand im Alten Reich, hrsg. v. P. Blickle, München 1980, S. 62 ff; und: Peter Blickle: Unruhen in der ständischen Gesellschaft 1300 – 1800, München 1988, S. 12 ff.

⁴ Einnahmen-Register S. 555

Abgabenverweigerung nur mit einer kurzen Bemerkung bezüglich der langen Dauer, die für die Einziehung dieser Zusatzabgaben nötig war, an, erwähnt jedoch in diesem Zusammenhang keinen weitergehenden und hartnäckigen bäuerlichen Widerstand. Andererseits muss Dietrich zu Konzessionen bereit sein, wenn ein Großteil der Bauern während verschiedener Jahre gar keine Abgaben leistet oder statt mit gleichbleibenden, nur mit jährlich stark schwankenden Abgaben seinen Verpflichtungen nachkommt. Auf die möglichen Gründe dieser Abgabeschwankungen wird noch einzugehen sein¹.

Auch unter dem Einfluss der Ausbildung der Territorialstaaten im 13. und 14. Jahrhundert wandelten sich zwangsweise die bisherigen Herren- und Bauernbeziehungen. Die Ausdehnung der landesherrlichen Rechte engte den Spielraum der Herrschaftswahrnehmung der Grundherren ein. Die Veränderungen in den politischen Machtverhältnissen und die Wandlungsprozesse im Bereich der Waffentechnik und Kriegsführung führten dazu, dass die kleineren Feudalherren nicht mehr in der Lage waren, ihren Bauern ausreichend Sicherheit und Schutz zu gewähren. Die häufigen lokalen Fehden während des Spätmittelalters, mit Plünderungen und Niederbrennen der schutzlosen Dörfer, zeigten die Machtlosigkeit der Feudalherren, die nicht mehr ihrer ursprünglichen Aufgabe des Bauernschutzes nachkommen konnten. Diese Beobachtung trifft auch für Dietrich von Volmerstein zu: Die Ausführungen zur Dortmunder Fehde zeigten, wie schutzlos seine Bauern und Lehnsnehmer sengenden und marodierenden Söldnerhaufen ausgesetzt waren und Dietrich widerstandslos mit ansehen musste, wie die materielle Basis zerstört wurde, die ja Voraussetzung war, damit die Bauern ihre Abgaben und Leistungen an ihren Grundherrn vornehmen konnten.

1. 2. Die konkurrierenden Herrenrechte

Im 14. Jahrhundert war die ursprünglich einheitliche Herrengewalt über einen Bauern bereits abgelöst und war Teilherrschaften und gestuften Herrenrechten gewichen. Die umfassende Kompetenz der alten Grundherrschaft in den Villikationsverbänden des Hochmittelalters war inzwischen aufgespaltet in eine neue, verkürzte Grundherrschaft, neben die und oft auch in Konkurrenz zu ihr Landesherrschaft, Vogteirechte, Gerichtsherrschaft, Leibherrschaft, Dorfherrschaft, Patronatsherrschaft u. a. getreten waren. In dieser neuen Grundherrschaft, die sich nach der Aufspaltung der früheren Konzentration aller Herrschaftsrechte erhalten hatte, variierten nun die Kompetenzbereiche

¹ Analyse der bäuerlichen Abgaben: Siehe das folgende Kapitel „Einnahmen“.

der Grundherren ihren Hörigen gegenüber; typisch blieben die Ansprüche auf Abgaben und Dienste, umfassten jedoch meist auch noch Gerichtsrechte. Aber je mehr sich das Netzwerk der Abhängigkeiten von unterschiedlichen Grundherren überschneidet, desto mehr gelang es dem Bauern, sich einen Raum der persönlichen Freiheit, der Selbstbestimmung zu sichern.

Auch Dietrich von Volmerstein konnte sich bei der Wahrnehmung seiner Herrschaftsfunktionen nur im Rahmen dieser Herrschaftsausformung bewegen. Wie unterschiedlich sich die Struktur seiner Herrschaftsfunktionen in den einzelnen Dörfern gestaltete, sollen Beispiele zeigen: Bei der Darstellung seiner Passiv-Lehen wurde bereits gezeigt, dass er in Drensteinfurt noch alle Herrschaftsfunktionen mit Ausnahme der Blutgerichtsbarkeit in seiner Hand vereinigen konnte. Für seine dortigen Bauern war er also Grundherr, Leibherr, Gerichtsherr im Gogericht sowie im Freigericht und Patronatsherr. Soweit er für einige Höfe als Lehnsträger des Stiftes Vreden auftrat, übte er hier auch die Rechte des Vogteiherrn aus. Darüber hinaus gab es aber innerhalb des Kirchspiels Drensteinfurt Höfe, deren Grundholden nicht den Volmersteinern pflichteten, sondern geistlichen Herren¹, zu denen Dietrichs Herrschaftswahrnehmung häufig in Konkurrenz ausgeübt werden musste. Das Obereigentum dieser Höfe lag bei dem Bischof², der Domkellnerei³ bzw. der Domprobstei⁴ von Münster, sowie den Klöstern, Werden⁵, Herzebrock⁶ und Überwasser⁷.

Die Situation in Heessen war ähnlich der in Drensteinfurt: Hier war Dietrich für seine Bauern Grundherr, Leibherr, Gerichtsherr im Gogericht sowie Patronatsherr, den übrigen Bauern gegenüber, die Hörige anderer Herren waren, nur Patronatsherr im Kirchspiel Heessen. Die innerhalb des münsterischen Teils des Kirchspiels Heessen wohnenden Bauern unterstanden nicht dem Freigericht, hatten auch keinen Freistuhl, der innerhalb der Kirchspielgrenzen angesiedelt war. Im Unterschied zu Drensteinfurt pflichteten die Bauern von Heessen also keinem Volmersteiner Freigrafen, sondern nur dem Volmersteiner Gerichtsherrn im Nieder- und Gogericht.

¹ Zu den folgenden Hofangaben: vgl.: J. Schwieters: Bauernhöfe . . . a. a. O., S. 214 ff

² Hof Buschhues in Riepensell

³ Hof Langenhövel in der Bauernschaft Ossenbeck

⁴ Höfe Westhues und Kohle in der Bauernschaft Aversdunk

⁵ Höfe in den Bauernschaften Ossenbeck, Gentrup, Pannewyk, Forsthövel, alle im Kirchspiel Drensteinfurt. Vgl.: Köttschke, Rudolf (hrsg.): Rheinische Urbare. Sammlung von Urbaren und anderen Quellen zur Rheinischen Wirtschaftsgeschichte. Viertes Band: Die Urbare der Abtei Werden an der Ruhr.: I. Namenregister; II.: Einleitung; Kapitel IV: Die Wirtschaftsverfassung und Verwaltung der Großgrundherrschaft Werden, Bonn 1958

⁶ Hof Westarp in der Freiheit Drensteinfurt

⁷ Höfe Vögeling in der Freiheit Drensteinfurt, Welpendorf in der Bauernschaft Ossenbeck

Je weiter der geografische Kreis gezogen wird, in denen Dietrich Herrschaftsfunktionen ausübte, umso stärker dringen in konkurrierender Form die Herrschaftsrechte anderer geistlicher und weltlicher Herren¹ durch und bestimmen das Abhängigkeitsverhältnis der hörigen Bauern. In Bockum lag die Kirche zwar noch auf dem Gelände des Volmersteiner Kemnadinghofes, Patronatsherren waren jedoch nicht die Volmersteiner sondern die münsterischen Lehnsträger des Beckedorf-Hofes².

Bockum gehörte auch noch zum Gebiet der Volmersteiner Krummen Freigrafschaft³; Dietrich war also Stuhlherr dieses Freigrafschaftsbezirkes. Gerichtsherren im Gogericht waren die Volmersteiner jedoch nicht. So blieben Dietrich seinen Bauern in Bockum gegenüber nur noch die Herrschaftsrechte eines Grundherrn, Leibherrn und Stuhlherrn der Freigrafschaft. Genauso lag die Situation in den Dörfern Ascheberg⁴, Herbern, Hövel, Werne und Walstedde. Dort war Dietrich seinen Bauern gegenüber noch Grundherr, Leibherr und Stuhlherr in der Freigrafschaft Volmerstein, alle weiteren Rechte, vor allem die Gerichtshoheit im Gogericht lag bei anderen weltlichen Herren, bzw. bei dem Bischof in Münster und den nahen Klöstern in Kappenberg, Essen, Werden und St. Mauritz in Münster. Auch ist zu berücksichtigen, dass Dietrich nur Grundherr für einige wenige Bauern war, während die Mehrzahl der Hörigen in diesen Bauernschaften in allen Herrschaftsverhältnissen den anderen Herren pflichteten. Herrschaftsfunktionen der beiden konkurrierenden Rechtskreise, des Lehnrechts und des Landrechts, überschneiden sich also in vielfältiger Form in diesen Ortschaften.

Den wenigen Bauern gegenüber, die in Rinkerode zu den Volmersteiner Hörigen gehörten, war Dietrich Grundherr und Leibherr, darüber hinaus für die im Süden Rinkerodes liegende Bauernschaft Eickenbeck noch Stuhlherr im Freigericht. Alle weiteren Rechte hatte der Bischof bzw. die verschiedenen Klöster in Münster in ihrer Hand vereinigt. In den übrigen Dörfern mit zahlreichen Volmersteiner Besitzungen, so in Ahlen, Dollberg, Hamm, Mark, Sendenhorst und Unna reduzierten sich die Volmersteiner Herrschaftsrechte lediglich auf die des Grundherrn und Leibherrn. Die Grafen von der Mark und Limburg sowie der Bischof von Münster übten dagegen meist die übrigen Rechte aus.

¹ Weltliche Herren in diesen Dörfern waren u. a. die Grafen von der Mark und die Herren von Ascheberg, Büren, Davensberg, Herbern, Fürstenberg, Galen, Merveldt, Nagel.

² Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Münster – Land, bearb. von A. Ludorff mit Erläuterungen von A. Weskamp, Münster 1897; hrsg. vom Provinzial-Verbande der Provinz Westfalen, S. 12 f. sowie Tibus, Gründungsgeschichte, a. a. O., S. 623.

³ Siehe Abschnitt: Die Volmersteiner Freigrafschaften

⁴ bis zum Verkauf des Freistuhls im Jahre 1390 an Wilhelm von Büren, zusammen mit 10 Freistuhlgütern.

1. 3. Die neue Agrarverfassung

Das frühere Fronhofsystem des Hochmittelalters mit festen Bindungen und Zuordnungen der abhängigen Servi, Hintersassen und Hufenbauern (Laten) und festgelegten bäuerlichen Frondiensten war während des 11. und 12. Jahrhunderts durch ein neues Grundherrschaftssystem abgelöst worden. Die bisherige umfangreiche Eigenwirtschaft des Grundherrn, die er mit von ihm abhängigen Unfreien betrieben hatte, war einer neuen Ordnung gewichen. Statt der Bewirtschaftung des Landes, ausgehend vom zentralen Herrenhof, waren nun mit neuem Recht versehene Bauernstellen gebildet, das bisherige Salland parzelliert und an Hufenbauern ausgegeben worden. Der frühere Fronhof, das bisherige Zentrum der Villikation, verliert einen Teil seiner alten Funktion, bleibt aber noch als Sammelstelle für die bäuerlichen Natural- und Geldabgaben erhalten. Es dominierte nicht mehr der Fronhof mit seiner Fronwirtschaft, sondern er war abgelöst worden durch die spätmittelalterliche Rentengrundherrschaft mit fest vereinbarten bäuerlichen Abgaben und Diensten.

Verschiedene Ursachen hatten diesen Wandel herbeigeführt: Es war nicht nur die komplizierte Organisationsform, die zwischen den bäuerlichen Hufenbetrieben und der grundherrlichen Sallandwirtschaft des Fronhofes nach einer neuen, einfacheren Wirtschaftsform verlangte. Störend für den Grundherrn war die dominierende Stellung, die der villicus in der Leitung der Villikation erlangt hatte, wo er vielerorts zum ritterlichen Ministerialen aufgestiegen war und dieses Amt als erbliches Lehen einforderte. Das völlige Fehlen von grundhörig gebundenen Bauern aus den alten Volmersteiner Gebieten an der Ruhr in Dietrich von Volmersteins Einnahmen-Register legt den Schluss nahe, dass die dort ansässigen villici die Schwächephase der Volmersteiner nach der Niederlage gegen den Grafen von der Mark und den Rückzug der Familie ins Münsterland ausgenutzt hatten, um sich die Villikationen als erbliche Lehen übertragen zu lassen.

Das Aufstreben der Städte, begleitet von einer Intensivierung des Warenaustausches zwischen Stadt und Land, sowie der wachsende Widerstand der Bauern gegen die Frondienste auf dem Fronhof und den dazugehörenden Ländereien waren weitere wichtige Gründe für den Verfall der Villikationsverfassungen.

Der Auflösungsprozess der Villikationen in Ost- und Westfalen wird in der Literatur mit gegensätzlichen Thesen dargestellt, wonach es in den beiden benachbarten Regionen ganz unterschiedliche Entwicklungen gegeben habe: Bei der Auflösung der Villikations-

verfassung in Ostfalen geht Wittich¹ davon aus, dass alle ehemaligen Villikationen aufgelöst worden seien und die Grundherren keine Eigenwirtschaften mehr betrieben hätten. Danach seien aber die Bauern persönlich frei geworden und auf neu zusammengestellten Latenhufen zu Meierrecht angesetzt worden. Ihre früheren Nutzungsrechte am Boden innerhalb der Villikation haben sie verloren, die ja auf dem Hofrecht gegründet waren und nun mit der Auflösung der Villikationen nicht mehr existierten.

Die übrigen freigelassenen Laten, die landlos geworden waren, nun aber keinen der neu gebildeten Meierhöfe erhalten konnten, sanken zu Kleinstellenbesitzern herab, mussten sich als abhängige Arbeiter auf den Großbauernhöfen verdingen oder im Landhandwerk ihren Verdienst suchen. Last² hat diesen Thesen widersprochen, u. z. mit dem Argument, dass sie auf die von Wittich untersuchten Zisterzienser-Klöster zuträfen, aber nicht verallgemeinert werden könnten; auch habe Wittich nicht das Freimachen der einzelnen Höfe von der Befreiung der Person unterschieden, die die Hufe bewirtschaftete. Rösener³ weist darauf hin, dass es noch an zuverlässigen Untersuchungen zum tatsächlichen Verlauf des Wandlungsprozesses und zur Struktur der spätmittelalterlichen Grundherrschaft in Nordwestdeutschland fehle, bevor ein abschließendes Urteil gegeben werden könne.

Bei der Entwicklung in Westfalen sieht Lütge die Stellung der Grundherren und Hörigen nach der Villikationsauflösung „in gewissem Sinne gegensätzlich“⁴ zu der Entwicklung in Ostfalen. Wenn dort der Hörige „frei“ wurde, gewährte ihm in Westfalen die neue Grundherrschaft gerade nicht die „Freiheit“, sondern beanspruchte und behauptete weiterhin Herrschaftsfunktionen über ihn. Die Lage verbesserte sich dagegen für die westfälischen Bauern bezüglich der Verfügungsrechte über das Land, das sie bebauten; hier beanspruchte der Grundherr nicht mehr die Verfügungsgewalt im bisherigen Umfang. Dennoch sind nach Lütge die Bauern Nordwest- und Westdeutschlands im Zuge der Auflösung der Villikationen zu „besonders freiheitlichen Rechten“⁵ gekommen. Belastend lag jedoch auf den Bauern weiterhin die noch aus der Zeit der Villikationsverfassung stammende Eigenbehörigkeit, die eine personelle Abhängigkeit vom Grundherrn darstellte.

¹ Wittich, Werner: Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, Leipzig 1896, S. 317 ff

² Last, Martin: Villikationen geistlicher Grundherren in Nordwestdeutschland in der Zeit vom 12. bis 14. Jahrhundert (Diözesen Osnabrück, Bremen, Verden, Minden, Hildesheim), in: Patze, H. (hrsg.): Die Grundherrschaft im späten Mittelalter, Bd. 1, Sigmaringen 1983, S. 376 ff; v. a. S. 381.

³ Rösener, Werner: Agrarwirtschaft, Agrarverfassung und ländliche Gesellschaft im Mittelalter, in: Enzyklopädie Deutscher Geschichte Band 13, hrsg. von Lothar Gall, München 1992, S. 38

⁴ Lütge, Friedrich: Geschichte der deutschen Agrarverfassung vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert, 2. Aufl., Stuttgart 1967, S. 88

⁵ Lütge, Friedrich: Geschichte der deutschen Agrarverfassung, a. a. O., S. 103

Dazu gehörten die Schollenpflichtigkeit für den hofbesitzenden Bauern, der Gesindezwang für die keinen Hof besitzenden bzw. die nicht erbenden Kinder des Bauern und das Recht des Herrn, einen vorgeschlagenen, aber von ihm als ungeeignet beurteilten Hoferben, zurückzuweisen. Verkaufen oder Vertauschen konnte der Leibherr auch seinen Anspruch auf Abgaben und Dienste, den er den landlosen Eigenbehörigen gegenüber besaß. Eine Zahlung an den Grundherrn bei Übergang des Hofes vom Vater auf den Sohn gab es nicht mehr; entsprechende Eintragungen in Dietrichs Einnahmen-Register tauchen in diesem Zusammenhang auch nicht auf. Bei Rechtsgeschäften waren Hörige weitgehend an eine Genehmigung des Herrn gebunden, vor allem dann, wenn Rechte des Grundherrn dadurch berührt wurden.

Eigenbehörigkeit begründete sich durch Geburt, Heirat mit einer Person, die eigenbehörig war, durch Ergebung in dieses Recht, etwa um einen Hof zu behalten oder zu erlangen, und schließlich durch Verjährung.¹ Eine Auflösung der Eigenbehörigkeit war durch Freikauf oder Freilassung möglich. Diesen Weg beschritten vor allem die jüngeren Geschwister, die nicht als Hoferben in Betracht kamen, während der Hoferbe die Fortsetzung der rechtlichen Minderstellung in Kauf nahm, um weiterhin die Bauernstelle innehaben zu können. Mit der Ausstellung des Freiheitsbriefes für den Hörigen erhielt der Leibherr zwar eine einmalige Zahlung, musste aber im Gegenzug in Zukunft auf verschiedene bäuerliche Abgaben und Dienste verzichten, auf die er bisher Anspruch hatte. Dazu zählte der Sterbfall, d. h. der Anteil des Herrn am Nachlass des Verstorbenen, die Heiratsgebühr und die Dienste im Rahmen des Gesindezwanges. Nach den meisten Rechtsordnungen stand der Weg des Freikaufs jedem offen, da der Leibherr nicht das Recht hatte, ein solches Verlangen abzulehnen.

Im Verhältnis zu dieser allgemeinen Situation stellt sich die Position Dietrichs von Volmerstein wie folgt dar:

Die Veränderungen in der Agrarverfassung in den Volmersteiner Besitzungen im Münsterland waren noch nicht abgeschlossen, als Dietrich III. als erster Volmersteiner zu Beginn des 14. Jahrhunderts ins Münsterland² kam. Zur Beurteilung der Ausgangssituation verfügen wir über ein Vermögensverzeichnis der Herren von Rinkerode, das Köster³,

¹ Siehe in diesem Zusammenhang: Lütge, Friedrich: Geschichte der deutschen Agrarverfassung, a. a. O., S. 101 ff.; Scholz, Klaus: Das Spätmittelalter, a. a. O., S. 444.

² Ab dem Jahre 1324 – nach dem Verlust der Burg Volmerstein in der späteren Grafschaft Mark – lebte die Familie von Volmerstein auf den Besitzungen im Münsterland, u. z. in Drensteinfurt und Heessen.

³ Köster, Theil I, a. a. O., S. 159 f.

Kindlinger¹ und Krumbholtz² übereinstimmend zeitlich dem Ende des 13. bzw. dem Anfang des 14. Jahrhunderts zuordnen. Anhand der verschiedenen Angaben in diesem Verzeichnis lässt sich die Struktur der Agrarverfassung, wie sie zu Beginn des 14. Jahrhunderts von den Herren von Rinkerode aufgebaut war, ansatzmäßig rekonstruieren. Das rinkerodesche Vermögensverzeichnis beginnt mit der Auflistung von 24 Villikationen und Oberhöfen, denen unterschiedlich viele Unterhöfe zugeordnet waren. Sieht man die noch darzustellenden späteren Veränderungen in der Organisation der Höfe, so scheinen die Herren von Rinkerode der Tendenz des Erblichwerdens des villicus-Amtes in der Hand der Verwalter erfolgreich entgegengewirkt zu haben. Damit war auch die Gefahr, dass Besitzungen ihnen ganz oder teilweise entfremdet werden konnten, gebannt³. Die Abkehr von der alten Villikationsstruktur war insoweit bereits gelungen, als es bereits Grundherrschaften auf Rentenbasis in Form von Geld- und Naturalabgaben waren, also nicht mehr die Frondienste zur Bewirtschaftung des grundherrlichen Sallandes vorherrschten. Die überall gleiche Abgabenhöhe bei 22 Villikationen war die dritte Garbe, bei den restlichen 2 Villikationen die vierte Garbe. Bei den Unterhöfen waren es unterschiedliche Mengen von Kornabgaben (meist 1 oder 2 Malter Getreide) und Geldabgaben in Höhe von wenigen Pfennigen bis hinauf zu 12 Schillingen bzw. 3 libras⁴. Als zusätzliche Belastung kamen für die Markennutzung⁵ Abgabeverpflichtungen von Weidehühnern und Eiern, sowie Heerschilling und Wortgeld⁶ hinzu.

Ausgehend von dieser Situation lassen sich die Veränderungen in der Agrarverfassung während der folgenden Jahrzehnte an Hand des Heberegisters aus dem Jahre 1400, das Dietrichs Sohn gleich nach dem Tode seines Vaters und zu Beginn seiner eigenen Herrschaft hat aufstellen lassen, und an Hand des Leibzuchtbriefes von 1426 darstellen. Auf beide Dokumente wird weiter unten noch einzugehen sein. Diese Veränderungen sind also während der ca. 25-jährigen Herrschaft von Dietrich III., sowie während der 45-jährigen Herrschaft von Dietrich IV. vorgenommen worden und haben für mehr als tausend Grundholde und einige hundert Höfe bezüglich ihrer Rechtsstellung und ihrer

¹ Kindlinger, Volmestein II, S. 289; auf den Seiten 289 – 298 ist dieses Verzeichnis auch gedruckt.

² Krumbholtz, VUB, S. 95

³ Lütge sieht, dass gerade in Westfalen die Verwalter der Villikationen damit erfolgreich waren, ihre Ämter sich erblich bestätigen bzw. sich die Villikationen als Lehen übertragen zu lassen. Friedrich Lütge: Geschichte der deutschen Agrarverfassung vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert, 2. Auflage, Stuttgart 1967, S. 83

⁴ Zu den unterschiedlichen Geldbeträgen: Siehe Abschnitt: Münzen, Geld, Preise

⁵ Zu Markennutzung: Siehe Abschnitt: Einnahmen aus der Markennutzung

⁶ Siehe Abschnitt: Einnahmen: Heerschilling und Wortgeld

Zuordnung innerhalb der Volmersteiner Grundherrschaftstruktur weittragende Folgen gehabt.

Die wichtigste Umstrukturierungsmaßnahme war wohl die Zusammenfassung und hofrechtliche Unterordnung der meisten alten Villikationen und Oberhöfe unter die vier verbleibenden Oberhöfe in Drensteinfurt, Bockhorst, Heessen und Bockum. Die nun zu Besitzern von Unterhöfen herabgestuften ehemaligen Schulden verloren ihre bisherigen Aufgaben, wenn sie auch – zumindest in Dietrichs Einnahme-Register (1380 – 1389) - noch den Schulden-Namen behalten haben. Wenn diese Schulden bisher für die Hofhörigen ihres Oberhofes und der dazugehörigen Unterhöfe die Hofgerichte einberufen und geleitet hatten, jeweils nach Hofrecht erledigte Höfe neu besetzten, Sterbefälle aushoben, Höfhörige aus der Hofhörigkeit entließen, Einheiratende in die Hofhörigkeit aufnahmen, die Abgaben für den Grundherrschaftseigenen einsammelten und Säumige mahnten oder gar pfändeten, so waren mit der neuen Organisation alle diese Aufgaben an die Schulden der vier verbleibenden Oberhöfe übertragen worden. Sicherlich war dafür im Gegenzug ihr Erbrecht auf ihren alten Höfen gestärkt worden, den sie nun gegen Zahlung der festgelegten Pacht bewirtschaften konnten. Ihre wirtschaftliche Stellung hatte sich nicht verändert, weiterhin waren ihre Höfe mit den gleichen Abgaben belastet.

Die Veränderungen für die bisherigen Unterhöfe war weniger gravierend: Statt der bisherigen, historisch gewachsenen Beziehung zu „ihrem“ Oberhof und seinem Hofrecht unterlagen sie nun einem der vier vergrößerten Oberhöfe und deren Hofrecht, die nun in ihrem weiter ausgedehnten Einzugsbereich über sehr viel mehr Leute und Höfe Verantwortung trugen. Soweit es möglich war, die Abgaben im Jahre 1300 mit den Abgaben zu vergleichen, die Dietrich fast 90 Jahre später von diesen Unterhöfen erhielt, hatte sich durch diese Umorganisation bezüglich der wirtschaftlichen Belastung für diese Unterhöfe kaum etwas verändert; d. h. sie zahlten weiterhin die festgelegten Getreide- bzw. Geldabgaben. Ein Bild der wenigen noch verbliebenen Frondienste gibt das Heberegister des Jahres 1400¹, das die Bauern der Oberhöfe in Bockum und Heessen aufführt. Soweit noch Frondienste abzuleisten waren, werden diese im Heberegister für jeden Bauern aufgelistet. Unter den 123 genannten Bauern, wobei die Spanne vom freien Bauern über den Resthof eines ehemaligen Villikationszentrums bis hin zu den kleinen Kottenstellen reicht, werden lediglich von fünf Bauern auf Kottenstellen noch geringe Frondienste verlangt, alle übrigen hatten lediglich Geld- und Naturalabgaben zu leisten.

¹ gedruckt bei Köster, Theil 2, a. a. O., Beylage VII, S. 1 – 38.

Die übrigen, von dieser Herabstufung nicht betroffenen, alten Villikationen verloren ebenfalls ihre Unterhöfe und damit ihren Oberhofcharakter und wurden in Zukunft als Sonder- bzw. Einzelhöfe (*eynlucke gude*) geführt. Auch hier gaben die Schulden die oben beschriebenen Aufgaben ab, wurden Pächter ihrer Höfe, behielten als Abgabeverpflichtung die gleichen bisherigen Belastungen, unterstanden jedoch als wesentliche Veränderung keinem Hofrecht mehr. Der Leibzuchtbrief von 1426 trennt ausdrücklich die einem Hofrecht unterstehenden Höfe von den nun unabhängigen Sonderhöfen¹, die direkt einer „Amt“ genannten zentralen Volmersteiner Verwaltungsstelle unterstanden. Diese direkte Zuordnung zu seinem Grundherrschaften konnte für den Grundhörigen Vor- und Nachteile haben. Seine Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit wuchs, denn er musste seine geplanten Maßnahmen nicht mehr mit dem Schulden des Oberhofes abstimmen, dafür verzichtete er jedoch auf den Schutz, den ein historisch gewachsenes Hofrecht für ihn bedeutete (denn auch der Grundherr war diesem Hofrecht verpflichtet) und ihn vor grundherrlicher Willkür bewahren konnte (auch wenn er im alltäglichen Verkehr mit dem Grundherrn nicht diesem persönlich, sondern eher den „Launen“ der Verwalter und Amtleute des Grundherrn ausgesetzt war). Bei allen anstehenden Entscheidungen (Abgaben, Sterbfallgebühren, Erbfragen, Freikauf der Söhne und Töchter) konnte er sich aber nicht mehr auf altes Hofrecht berufen, sondern musste aus seiner meist schwächeren Position heraus verhandeln.

Dieser als „Amt“ bezeichneten Verwaltungsstelle waren nach der Neuorganisation nun sowohl allodiale Höfe als auch passiver Lehnbesitz unterstellt. Dietrichs Einnahme-Register macht auch deutlich, dass im alltäglichen Verkehr seitens der Verwalter bei allen Höfen, gleichgültig, ob sie als Einzelhöfe geführt wurden oder als Unterhöfe zu den großen Oberhöfen gehörten, ein direkter Zugriff praktiziert wurde. Daran wird sichtbar, dass die ehemals starke Stellung der *villici* in ihren alten Oberhöfen nicht mehr vorhanden war, und seitens des Grundherrn an einer Erhaltung dieser früheren starken Position auch kein Interesse bestand.

Alte Villikationszentren² waren die Herrenhöfe in Bochorst, Bockum, Drensteinfurt und Heessen gewesen, die nach der Umwandlung dieser bisherigen Form der Agrarverfassung

¹ VUB 1058 (1426) Den Begriff *eynlucke gude* übersetzt das Mittelniederdeutsche Handwörterbuch mit: Sondergut, *eynlude* mit Sonderleute, Hörige oder Leibeigene, die zu keinem Hofverband gehören.

² Zu den alten Volmersteiner Villikationszentren zählte auch Hinderking, nördlich von Soest. In Dietrichs Zeiten, also ab der Mitte des 14. Jahrhunderts, hören wir nicht mehr, dass die Volmersteiner in der dortigen Gegend Höfe im Rahmen von Grundherrschaften direkt bewirtschafteten. Soweit noch Besitzungen vorhanden waren, waren sie alle als Lehen vergeben. Siehe im Anhang die detaillierte Liste der Lehen im Soester Gebiet.

nun als Oberhöfe dienten. Manz¹ erwähnt noch Rinkerode als Oberhof, der auch als Teil der Besitzungen der Familie Rinkerode, die dort seit dem 13. Jahrhundert nachgewiesen werden kann, an die Volmersteiner gefallen war. Von der alten Burgstelle in Rinkerode als ihrem ältesten Besitz hatte die Familie Rinkerode einst ihren Namen abgeleitet. Der Oberhof Rinkerode war ein Besitz der Bischöfe von Münster und zusammen mit dem nahen Bispinghof den Herren von Rinkerode als Lehen übergeben worden². Vom Grafen Dietrich von Limburg erhält Dietrich III. 1328 in der Bauernschaft Ekesbeke in Rinkerode einen mansus, u. z. im Tausch gegen die Überlassung der Eigenrechte am Vrochtenhof in Drensteinfurt, den er anschließend als limburgisches Lehen zurückerhält³. Dagegen verkauft Dietrich III. 1328 verschiedene Besitzungen in Rinkerode zusammen mit den dazugehörenden Leuten und Rechten an das Domkapitel in Münster⁴. In Dietrichs Einnahmen-Register wird nur noch ein Grundhold aus Rinkerode genannt⁵, der Abgaben leistet; mit der Burgstelle und zwei Gütern in Rinkerode hatte Dietrich Mitglieder der Familie von Ascheberg belehnt⁶. Ein Oberhof Rinkerode mit verschiedenen Unterhöfen und Hofrecht gehörte also nicht mehr zu Dietrichs grundherrlicher Organisationsstruktur. Im Umkreis der vier Oberhöfe Bochorst, Bockum, Drensteinfurt und Heessen lagen die verschiedenen Bauernstellen, die zu Natural- bzw. Geldabgaben verpflichtet waren. Die Zuordnung aller Unterhöfe zu ihren jeweiligen Oberhöfen ist nicht mehr mit Sicherheit anzugeben. Gestützt auf die Angaben im Einnahme-Register lassen sich aber noch teilweise die alten Beziehungen rekonstruieren. Abschnittsüberschriften und die unter einem Schultennamen gruppenweise Anordnung der Höfe im Einnahmen-Register, die alle zehn Jahre hindurch fast immer in der gleichen Reihenfolge aufgeführt werden, ermöglichen solche Zuordnungen. Eine weitere Hilfe ist das Heberegister aus dem Jahre 1400, das zumindest für die Oberhöfe Bockum und Heessen die ihnen zugeordneten Unterhöfe nennt. Die dritte Quelle ist der Leibzuchtbrief Johans von Volmerstein für seine Frau Elisabeth aus dem Jahre 1426⁷. In ihm unterscheidet er nicht nur, ob der Hof ein allodialer Besitz oder Passiv-Lehen der Volmersteiner ist, sondern gliedert auch die Aufzählung der Unterhöfe, deren Einkünfte er seiner Frau verschreibt, nach den Oberhöfen. Obwohl im Kirchspiel Heessen gelegen, wird beispielsweise bei den Höfen des

¹ Manz, H. in: Geschichte von Volmerstein nach authentischen Quellen bearbeitet, Dortmund 1834, S. 49

² Kindlinger, Nikolaus: Geschichte der Familie und Herrschaft Volmerstein, Bd. 1, a. a. O., S. 231

³ VUB 326 und 327 vom 4. Juni 1328

⁴ VUB 325 vom 26. Mai 1328: Dietrich verkauft den mansus Brusenhous in Hegherynktorpe, die casa Sutbuch und die casa Bildenkerken, dazu 12 Leute, die nach iure servitutis dazugehören.

⁵ Einnahme-Register S. 502: Bernd aus Rinkerode

⁶ Siehe im Anhang die Liste der Volmersteiner Lehen unter Rinkerode, Kreis Warendorf

⁷ VUB 1058

Godde Almelinch und Hannes Vischer wiederholt daraufhingewiesen, dass sie nicht zum Oberhof Heessen, sondern zum Oberhof Bochorst gehören. Für einige Höfe finden sich auch Angaben in verschiedenen Urkunden. Gestützt auf diese Quellen lassen sich viele Höfe lokalisieren und den Oberhöfen zuordnen.

Höfe und Koten der Grundholde im Umkreis der Oberhöfe

Oberhof	Oberhof	Höfe	Koten	Gesamt
Bockum	1	7	13	21
Bochorst	1	6	6	13
Drensteinfurt	1	24	1	26
Heessen	1	10	20	31
Freie Bauern		29		29
(Eynlucke) „Sonderhöfe“		77		77
Summe	4	153	40	197

Eine bedeutende wirtschaftliche Funktion der Oberhöfe, etwa im Sinne der alten Villikationszentren, ist aus dem Einnahme-Register nicht mehr erkennbar. Auf den hofrechtlichen Zusammenhang, der für die meisten Unterhöfe weiter bestand, wurde bereits im Abschnitt „Hofgerichte“ näher eingegangen. Statt der in der neuen Grundherrschaft schwächer gewordene Beziehung Ober-/Unterhof war inzwischen eine direktere Beziehung der Bauern zu ihrem Grundherrschaft getreten. An Stelle des früheren villicus sind es nun Dietrichs Verwalter, die die Bauern direkt ansprechen, die Abgaben von ihnen einsammeln, registrieren und sie somit bezüglich Pünktlichkeit und Vollständigkeit kontrollieren. Die Schulden der Oberhöfe werden noch besonders genannt, da sie wohl noch beim Einsammeln der Abgaben eingeschaltet waren. So wird in zwei Fällen erwähnt, dass die Abgabe-Summe eines ganzen Dorfes eingesammelt und geschlossen an Dietrichs Verwalter übergeben worden war¹.

Neben die Beziehung zum Grundherrschaft war die Beziehung der Bauern untereinander intensiver geworden. Die „Verdorfung“² der Bauern hatte zu einem Gemeinschaftsgefühl untereinander geführt. Das Dorf, wenn auch nur bestehend aus ganz wenigen Bauern, war zum neuen Bezugspunkt geworden. Dabei war typisch für das Münsterland nicht das große

¹ Einnahmen-Register S. 551

² Franz, Günther: Geschichte des deutschen Bauernstandes vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert, a. a. O., S. 52. Franz nennt die Verdorfung ein Element, das neben anderen (Dreifelderwirtschaft, Flurzwang) die Gemeindebildung gefördert habe.

Dorf sondern die Streusiedlungsweise und die „Bauernschaft“ als Nachbarschaftsverbund. So liegen die oben genannten Höfe nicht konzentriert in einigen wenigen Dörfern, sondern verteilen sich in Streusiedlungsweise über das weite Gebiet, das im Norden von den Kirchspielen, die an Münster grenzen, bis zur Lippe im Süden reicht. Bochorst und Drensteinfurt sind die nördlichen Sammelpunkte und auf kurzen Wegen erreichbar für die Grundholden in den Kirchspielen Rinkerode, Sendenhorst, Ascheberg, Herbern, bzw. die Bauernschaften Eickendorf, Mersch, Ossenbeck, Natorp, Pannewik, Averdunk und Bracht. Vom Oberhof in Heessen konnten die Grundholden in Heessen als auch in Dolberg, Westhusen, Ahlen und Wilshorst kontrolliert werden. Der Oberhof in Bockum war Sammelpunkt für die Grundholden des ehemaligen Kemnadinghofes in Bockum, als auch für die hörigen Bauern in Werne und Hövel.

Die ehemalige Villikation Kemnading bzw. den nunmehrigen Oberhof Bockum hat Dietrich nicht mehr in Eigenwirtschaft weitergeführt. Das dazu gehörende Land war aufgeteilt und an Hufenbauern ausgegeben worden. Das Heberegister des Jahres 1400¹ nennt den alten Fronhof, dem zur Bearbeitung nur wenige Äcker verblieben waren, führt dann zwölf Kottenstellen² auf, die aus den Feldern des Kemnadinghofes gebildet worden waren und zählt darüber hinaus detailliert die Abgabeverpflichtungen auf, die den Bauern nach Aufteilung des alten Fronhofes und nach der Zuteilung der eigenen Hofstellen aufgebürdet worden waren.

¹ Siehe Köster, a. a. O., Theil 2, Anhang S. 21 - 25

² Die Kotten des Groten Hinse, Lindeman, Sanen, Norderkote des Nolken Flokke, Drogen, Paden, Freder by dem Gyldehus, Stote, Vrene, Pennynggh, Schiken, Kolebrye.

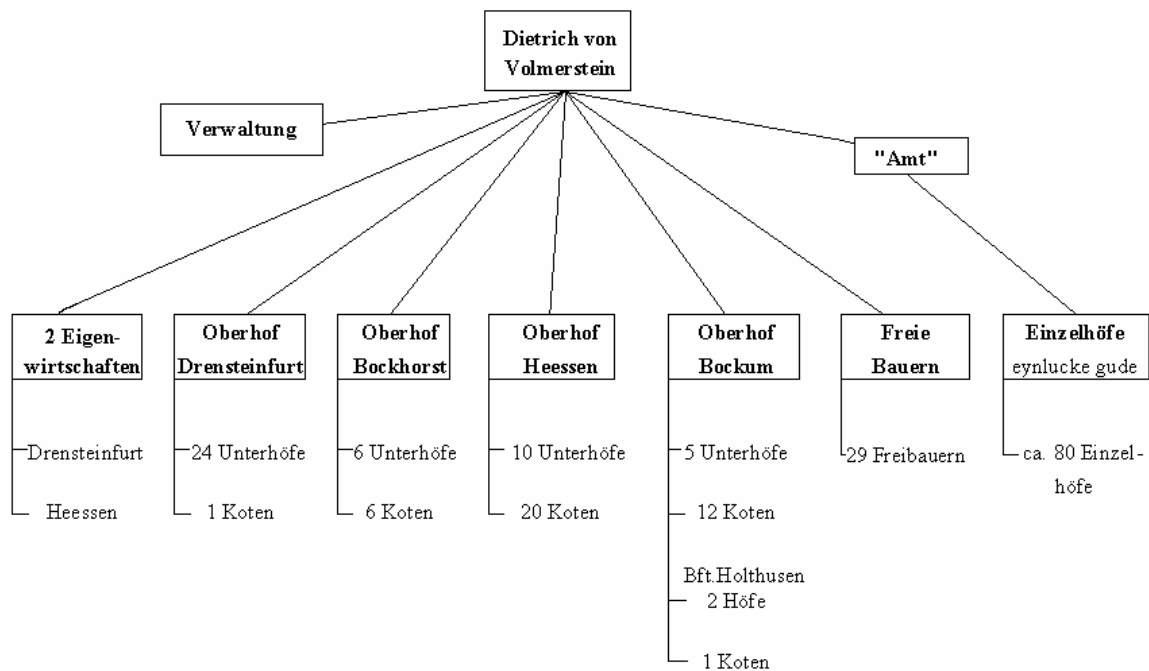
Organisationsstruktur der Grundherrschaft der Herren von Rinkerode um 1300

	A. Gruppe der Oberhöfe im Drengau			C. von diesen Oberhöfen (A u. B) abhängige Unterhöfe (X)		D. Freibauern
1	Northove, Drensteinft.	<	<	X	1.	Akwich, Herman
2	Suthove, Drensteinft.	<	<	X	2.	Akwich, Th.
3	Bockhorst	<	<	X	3.	Bagglon
4	Northolte	<	<	X	4.	Barkhusen
5	Domus Bomgarden	<	<	X	5.	Bolrynk
6	Elkingtorpe	<	<	X	6.	Broktorp
7	Nortorpe	<	<	X	7.	Brunynk
8	Husham	<	<	X	8.	Dalebokhem
9	Hegheningtorpe	<	<	X	9.	Dasbeke
10	Buren	<	<	X	10.	Ekholt
11	Aversdunk	<	<	X	11.	Elkingtorp I
	B. Gruppe der Oberhöfe an der Lippe				12.	Elkingtorp II
12	Dalehof	<	<	X	13.	Etelynych
13	Brunynch	<	<	X	14.	Forsthövel
14	Bokhem	<	<	X	15.	Gebynk
15	Blashem	<	<	X	16.	Ghennegge
16	Dalebokhem, Johannes	<	<	X	17.	Haghen I
17	Dalebokhem, Henricus	<	<	X	18.	Haghen II, Nova Domus
18	Blecman	<	<	X	19.	Henkorp
19	Twenhoven	<	<	X	20.	Herman Berle
20	Dolberg	<	<	X	21.	Langenhövel
21	Kerssenbrok	<	<	X	22.	Nycynk
22	Kerktorp	<	<	X	23.	Selehorst
23	Pypelbrok	<	<	X	24.	Smykynkorp
24	Heessen	<	<	X	25.	Suthorp
					26.	Verekink
					27.	Voss
					28.	Wernherus Berle
					29.	Wescelynych
					30.	Weslen

**Veränderungen (→) in der Organisationsstruktur
der Volmersteiner Grundherrschaften während des 14. Jahrhundert**

Im Jahre 1300: 24 Oberhöfe mit ihren. Unterhöfen	Im Jahre 1400: 4 Oberhöfe mit neu zugeordneten ehemaligen Oberhöfen und deren Unterhöfe	Dazu im Jahre 1400: Einzelhöfe (eynlucke Guder)
A. Gruppe der Oberhöfe im Drengau		
1. Northove, Drensteinf. →	1. Drensteinfurt: Northove	
2. Suthove, Drensteinf. →	Suthove	
3. Elkingtorpe →	Elkingtorpe	
4. Aversdunk →	Aversdunk	
5. Bockhorst →	2. Bockhorst	
6. Buren →		Buren
7. Domus Bomgarden →		Domus Bomgarden
8. Hegheningtorpe →		verkauft 1328 (VUB 325)
9. Husham →		Husham
10. Northolte →		Northolte
11. Nortorpe →		Nortorpe
B. Gruppe der Oberhöfe an der Lippe		
12. Heessen →	3. Heessen	
13. Kerktorpe →	Kerktorpe	
14. Kerssenbrok →	Kerssenbrok	
15. Bokhem →	4. Bokhem	
16. Blashem →		Blashem als Lehen vergeben
17. Blecman →		Blecman
18. Brunynch →		Brunynch
19. Dalebokhem, Henricus →		Dalebokhem, Henricus
20. Dalebokhem, Johannes →		Dalebokhem, Johannes
21. Dalehof →		Dalehof
22. Dolberg →		Dolberg
23. Pypelbrok →		Pypelbrok
24. Twenhoven →		Twenhoven

Organisationsstruktur der Grundherrschaft Dietrichs von Volmerstein



Überblickt man die Organisation der Volmersteiner Grundherrschaft, so werden gemessen an der alten Ordnung, die 100 Jahre zuvor die Herren von Rinkerode praktiziert hatten, manche Vorteile erkennbar. Mit der Konzentration der Grundholden nur noch unter vier Oberhöfen gewann man für die Führungs- und Kontrollaufgaben an Übersichtlichkeit. Die zwischenzeitliche Zunahme an Verwaltungspersonal ermöglichte auch, soweit die Hofrechte es gestatteten, mit den einzelnen Grundholden direkt in Kontakt zu treten. Im Verhältnis zu den Grundholden, die Einzelhöfe (eynlucke gude) übernommen hatten und nicht mehr durch Hofrechte geschützt waren, war die Position des Grundherrn diesen gegenüber gestärkt worden. Bei jedem Generationswechsel bestand hier theoretisch die Möglichkeit, die Pachtbedingungen neu auszuhandeln. Die allgemeine politische und soziale Lage bot allerdings dazu in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts wenig Spielraum¹. Ob die neue Organisation dem Grundherrn auch erhöhte Einnahmen eintrug, kann nicht beurteilt werden, da Vergleichszahlen aus der vorigen Periode fehlen.

1. 4. Die Eigenwirtschaften in Drensteinfurt und Heessen

Auf der einen Seite gibt es eine große Anzahl von Bauernstellen, die aus dem früheren Salland der Herrnhöfe gebildet worden waren und in der Nähe der beiden Oberhöfe

¹ Siehe Abschnitt: Die Auswirkungen der Großen Pest und der Agrarkrise.

Drensteinfurt und Heessen in relativer Selbstständigkeit und wirtschaftlicher Eigenverantwortung betrieben wurden; auf der anderen Seite ist im direkten Umfeld der Oberhöfe noch ein Teil des Herrenlandes zurückgehalten und als geschlossene Hofeinheit für die Eigenwirtschaft reserviert worden. Für Drensteinfurt ist neben dem Amts- oder Oberhof (auch Nordhof genannt), der von einem Schulzen bewirtschaftet wurde, noch eine Eigenwirtschaft nachweisbar¹. Die Lage und Größe der Ländereien dieser Eigenwirtschaft lassen sich nicht mehr festlegen, doch wird es sich um Felder gehandelt haben, die später zusammen mit dem Südhof (auch der innerhalb der Freiheit Drensteinfurt) in der gemeinsamen Hofsaat aufgegangen sind. In Dietrichs Ausgaben-Register spricht der Verwalter von der Ackerwirtschaft (*bowet*), für die in Lippstadt für 5 ½ Mark drei Ackerpferde gekauft worden waren², ein andermal wird für die in Drensteinfurt wohnenden landwirtschaftlichen Arbeiter, die Pflüger, Mäher und Heumacher, Salz und Kerzenwachs eingekauft³. Nachdem Dietrich mit seiner Familie im Jahre 1380 von Drensteinfurt in die neu gebaute Burg nach Heessen umgezogen war, bleibt die Eigenwirtschaft in Drensteinfurt erhalten. In den folgenden Jahren wird Dietrich regelmäßig dorthin zurückkehren, um in der Landwirtschaft nach dem Rechten zu sehen⁴. Zur Kontrolle der Wirtschaft in Drensteinfurt werden auch die Verwalter von Heessen aus immer wieder dorthin geschickt, wobei es sich bei den im Ausgaben-Register erfassten Beträge sowohl um Reisekosten der Verwalter als auch um Lohnzahlungen an die Ackerkutscher und Landarbeiter handeln kann⁵.

Nicht so deutlich wie in Drensteinfurt sind die Daten, um eine Eigenwirtschaft auch in Heessen zu belegen. Der dortige Oberhof hatte nach dem Bau der Burg und den entsprechenden Nebengebäuden, in denen für die Verwaltung der Unterhöfe und die Lagerung von Naturalabgaben ausreichend Platz vorhanden war, seine bisherige Funktion eingebüßt. In Dietrichs Register wird der ehemalige Oberhof mit seinen regelmäßigen Abgaben als Hof des Schulzen in Heessen genannt, war also weiterhin mit entsprechenden Ländereien ausgestattet. Dagegen wird nur mit wenigen kurzen Notizen im Ausgaben-Register auf das Vorhandensein einer in Eigenwirtschaft betriebenen Ackerwirtschaft hingewiesen, die dann auf dazu abgetrennten Ackerflächen vom Herrenhaus aus betrieben worden sein muss: Verschiedentlich werden in Münster Zugochsen gekauft, die zumindest

¹ Register S. 550, 561

² Ausgaben-Register S. 500

³ Ausgaben-Register S. 533: 22 Schillinge

⁴ Ausgaben-Register S.533

⁵ Ausgaben-Register S. 533 (2 Mark), S. 564 (8 Schillinge)

einmal in die eigene Wirtschaft nach Heessen gegeben werden¹. Eine weitere Notiz über die Eigenwirtschaft belegt den Anbau von Gerste in Mengen, die über den Eigenverbrauch hinausgehen und an einen Händler in Hamm abgegeben worden waren². Dietrichs Hofhaltung stützt sich in ihrem täglichen Verbrauch weitgehend auf die Erträge, die diese Eigenwirtschaften für Haus und Hof liefern konnten. In der Abhandlung über Dietrichs Ausgaben wird allerdings zu zeigen sein, wie begrenzt diese Produktpalette war, wie oft fehlende Grundnahrungsmittel hinzugekauft werden mussten, darüber hinaus auch solche Nahrungs- und Genussmittel, die in der eigenen Landwirtschaft nicht produziert wurden, aber eine Abwechslung auf dem Speisezettel bringen sollten.

1. 5. Bäuerliche Führungsschichten

1. 5. 1. Die Schulden

Zwei Gruppen von Bauern werden in Dietrichs Einnahmen-Register mit erklärenden Zusätzen aus der Masse der Hörigen herausgehoben:

Die erste Gruppe ist die der Schulden. Der Schulte hatten als bisheriger Vorsteher und Villicus eines Hofverbandes nach dem Zerfall der Villikationen im neuen System der Agrarverfassung keinen Platz mehr. Im Osten Westfalens hatte sich das Meierrecht durchgesetzt, das dem Hufenbauer bei persönlicher Freiheit das Land mit Zeitpachtverträgen überlassen hatte³; der Villicus findet sich dann unter der Bezeichnung „Meier“. In anderen Teilen Deutschlands⁴ hatte sich der Schulte zum Schultheißen, d. h. zum vom Landesherrn eingesetzten Richter (so in Hessen) entwickelt, und wo die Villikationsverfassung in die Stadtverfassung der neu gegründeten Städte übergeht, zum Stadtrichter (so im Rheinland).

Schütte sieht den westfälischen Schulden in ganz unterschiedlichen Erscheinungsformen⁵. Neben dem Meier in Ost-Westfalen, sieht er ihn in den Städten als Vorsteher der meist nicht mehr intakten Villikationen zugleich als Stadtrichter, als comes civitatis, als wikgreve, als prefectus urbi, wo alte Villikationen noch bestehen als den Vorsteher dieses Höfeverbandes. Die größte und wichtigste Gruppe sind jedoch die Schulden als Inhaber von Schuldenhöfen (= *curtes*), einer sehr dichten Schicht von bäuerlichen Hofstätten,

¹ Ausgaben-Register S. 527 (eine ungenannte Menge von Ochsen für 27 ½ Mark) und S. 541 (eine ungenannte Menge von Ochsen für 11 ½ Mark).

² Ausgaben-Register S. 561: „*de bowet zu Hesne: 32 Scheffel Gerste*“. (auch Register S. 550: Rechenschaft mit dem Getreidehändler in Hamm wegen der bowet in Heessen).

³ Vgl. Wittich, Werner: Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, a. a. O.

⁴ Vgl.: Schütte, Leopold: Villicus im spätmittelalterlichen Westfalen. In: Die Grundherrschaft im späten Mittelalter, Band I, hrsg. von Hans Patze, Sigmaringen 1983, S. 348 f.

⁵ Schütte, Leopold: Villicus im spätmittelalterlichen Westfalen, a. a. O., S. 350

ausgestattet mit besonderen Rechten und ausschlaggebend in den lokalen Verfassungsorganen. Diese landwirtschaftlichen Betriebe sind Einzelhöfe, also keine Villikationsoberhöfe; ihnen unterstehen keine abhängigen Hufen. Mit Bezug auf die Willkomm-schatzung¹ sagt Schütte², dass allein im Oberstift Münster mehr als 700 solcher Schultenhöfe lagen, zwar mit einer sehr ungleichmäßigen Verteilung innerhalb Westfalens, aber auch mit Kirchspielen, in denen bis zu 15 Schultenhöfe lagen. Er rechnet diese für Westfalen besonders charakteristischen Höfe zur Gruppe der alten Höfe, die ihre Entstehung dem 9. und 10. Jahrhundert verdanken.

Diese Feststellungen Schüttes decken sich mit den Erkenntnissen, die aus dem Vermögensverzeichnis der Herren von Rinkerode, dem Heberegister von 1400, sowie dem Leibzuchtbrief von 1426 gewonnen werden konnten. Damit ergeben sich für das Münsterland zwei Typen von curtis: Der Amts- und Villikationsoberhof und die curtis ohne Villikation, die in den Urkunden sprachlich nicht voneinander getrennt werden, auch nicht durch kennzeichnende Zusätze unterschieden sind. Bei den in Dietrichs Register genannten Schultenhöfe können die Zuordnungen zu den beiden Hoftypen auf Grund der zusätzlich vorhandenen Informationen vorgenommen werden: Als Oberhöfe geben sich die Schultenhöfe in Drensteinfurt³, Bochorst⁴, Heessen⁵ und Bockum⁶, zu erkennen, als Einzelhöfe von Schulden gab es die Höfe Dalhof⁷, Bruninch⁸ und thom Mersche⁹ im Kirchspiel Bockum, Twenhusen im Kirchspiel Mark¹⁰, Westhove im Kirchspiel Dolberg¹¹ und Zwederinch im Kirchspiel Hövel¹² Nur noch für diese kleine Gruppe von Schulden hatte sich über die letzten 100 Jahre hinweg wenigstens noch der Schulden-Name erhalten.

¹ Die Register der Willkomm-schatzung von 1498 und 1499 im Fürstbistum Münster, Teil I: Die Quellen, bearb. von Joachim Hartig, Münster 1976. Die „Willkomm-schatzung“ wurde dem neuen Bischof Graf von Rietberg von den Landständen zugestanden, um Verpflichtungen nachkommen zu können, die sich aus seiner Berufung zum Fürstbischof in Münster ergeben hatten. Zur Zahlung dieser Steuer aufgerufen waren alle Bürger und Bauern (also ohne Adel, Geistliche, Beamte) auf Grund von Listen, die die Ortspfarren in Übereinstimmung mit der Zahl der Abendmahlberechtigten aufstellten.

² Schütte, Leopold: Villicus im spätmittelalterlichen Westfalen, a. a. O., S. 355 f.

³ Einnahmen-Register S. 505, 507, 511, 514, 521, 522, 525, 529, 531, 535, 538, 540, 541, 545, 546, 548, 552, 553, 555, 557, 563, 568; VUB 408 (15. Mai 1351), VUB 1058 (1426)

⁴ Einnahmen-Register S. 521, 551, 555; VUB 1058 (1426)

⁵ Einnahmen-Register S. 515, 523, 526, 554, 557, 560, 563, 567; VUB 460 (1364), VUB 1058 (1426)

⁶ Einnahmen-Register S. 561 (curia), 567;

⁷ Einnahmen-Register S. 502, 505, 507, 511, 515, 516, 530, 531, 534, 538, 541, 547, 548, 551, 552, 554, 555, 559, 560, 561 (curia), 563, 567.

⁸ Einnahmen-Register S. 502, 507, 511, 515, 516, 530, 531, 538, 541, 546, 548, 552, 554, 559, 560, 561 (curia), 563, 567.

⁹ Einnahmen-Register S. 546

¹⁰ Einnahmen-Register S. 523.

¹¹ Einnahmen-Register S. 513, 538, 547, 551

¹² Einnahmen-Register S. 508, 554.

Alle anderen Schulenhöfe (aus der ehemaligen Organisation der Herren von Rinkerode) waren zu Unterhöfen bzw. Einzelhöfen (Sonderhöfen) umgewandelt worden.

1. 5. 2. Die Freien

Die zweite Gruppe der Bauern, die im Register besonders gekennzeichnet ist, ist die der „Freien“. Über Herkunft und Verbreitung der freien Bauern im Hochmittelalter gibt es in der wissenschaftlichen Literatur keine einhellige Auffassung. Meist wird zwischen zwei Gruppen von Freien unterschieden, und zwar der Gruppe der Altfreien, die ihren freien Stand von alters her ihrer freien Abstammung verdanken und diesen Status bisher auch durch die Jahrhunderte hindurch bewahren und verteidigen konnten¹. Die Ausbreitung der Grundherrschaften seit der Karolingerzeit hat diese Gruppe der Freien jedoch immer stärker in die Hörigkeit der geistlichen und weltlichen Grundherren gezwungen². In den Fronhofsverbänden wurde ihr Rechtstatus weitgehend der Stellung der übrigen Hörigen angenähert, so dass sich ein einheitlicher Bauernstand formierte und der ursprünglich persönliche und unterschiedliche Rechtstand der einzelnen Bauern, d. h. auf der einen Seite die mit besseren Rechten ausgestatteten Freien und auf der anderen Seite die unter der Leiherrschaft stehenden Hörigen, Laten oder Servi verwischt wurde. Auch der Freie war damit Teil der „familia“ geworden, hatte auf bestimmte Ausformungen seiner Freiheit verzichtet, um im Tausch dafür den Schutz und Schirm seitens seiner neuen Grundherren zu gewinnen³. Er war ein von der Grundherrschaft abhängiger Bauer mit Abgabeverpflichtungen und Beschränkungen in der Verfügungsmöglichkeit über seinen Hof geworden. Diese Beschränkungen waren nicht so einengend, wie die auf den Höfen der ehemals völlig abhängigen Leibeigenen; meist entrichteten sie lediglich geringe Geld- und Naturalzinsen an den Grundherrn, nicht aber Frondienste. Auch bewirtschafteten sie größere Höfe mit mehr Hufen Land, als die hörigen Hufenbauern, was ihnen einen größeren wirtschaftlichen Entfaltungsspielraum verschaffte. Lütge⁴ spricht zur Kennzeichnung dieser Situation von einem „Vergrundholdungsprozess“ der Freien, da sie

¹ Lütge spricht von dem Prekaria-Verhältnis als der Rechtsform, unter der die Freien ursprünglich mit Land aus dem grundherrlichen Besitz ausgestattet worden sind. Unter precaria verstand man die „Bitte“ um Land, bzw. später die Überlassung selbst von Land zu bestimmten Leihebedingungen. Friedrich Lütge: Deutsche Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, a. a. O., S. 71.

² Franz sieht auch die gleichmachende Politik der erstarkenden Territorialherren als Ursache für das Verschwinden der Freien und ihrer besonderen Rechtsstellung (Franz, Günther: Geschichte des deutschen Bauernstandes, a. a. O., S. 102)

³ Vgl. Irsigler, Franz: Freiheit und Unfreiheit im Mittelalter. Formen und Wege sozialer Mobilität. In: Westfälische Forschungen, 28. Band, Münster 1978, S. 3 ff.

⁴ Lütge, Friedrich: Deutsche Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, a. a. O., S. 68 - 71

in die Botmäßigkeit der Grundherrschaften gezwungen wurden, und von einem „Verbäuerlichungsprozess“ der Unfreien, die auf Hofstellen angesiedelt wurden und damit ihre Rechtsstellung und wirtschaftliche Situation verbessern konnten.

Neben diesen, inzwischen in die Grundherrschaften integrierten Freien, hielten sich außerhalb der Grundherrschaften noch Restgruppen der Altfreien, deren Zahl im Hochmittelalter jedoch stark abnahm und deren Vorkommen sich auf einige wenige Landschaften konzentrierte.

Aus den verschiedenen Urkunden Dietrichs von Volmerstein kennen wir namentlich neunundzwanzig freie Bauern¹. Die gleichen Hofnamen mit ihren Freien werden bereits ca. 100 Jahre früher in der Vermögensaufstellung der Herren von Rinkerode genannt². Hömberg spricht die Freien in Westfalen im Spätmittelalter als Altfreie an, wonach sie also zu der Gruppe gehörten, denen es durch die Jahrhunderte hindurch gelungen war, ihre begrenzten Freirechte zu wahren. Auch die Freien der Krumpen Freigrafschaft Volmerstein können wohl zu dieser Gruppe gerechnet werden. Ihre Höfe liegen überwiegend in den Kirchspielen Drensteinfurt, Herbern und Werne, d. h. es gibt eine geografische Konzentration der freien Höfe innerhalb der Freigrafschaft Volmerstein. Aus der Abgabenhöhe lässt sich schließen, dass ihre Höfe größer und besser ausgestattet waren, als die der Hörigen. Hinzu kommt, dass sie mit etwas größerer Regelmäßigkeit ihren Abgabeverpflichtungen nachkommen. Mit den jährlichen Abgabeverpflichtungen sind für die freien Bauern aber auch schon alle Belastungen, die unter normalen Umständen auf ihren Höfen lagen, erfasst. Denn außer der jährlichen Abgabe gibt es für die freien Bauern keine weiteren Verpflichtungen: Weder Heiratsabgabe, noch Sterbegeld, weder Zahlungen für eine Freilassung oder gar Frondienste werden von ihnen erbracht. Doch als Dietrich von Volmerstein 1387 von den Bauern über die jährlichen Abgaben hinaus zusätzliche Schatzungen einzieht, können sich auch die freien Bauern dieser Zahlungsaufforderung nicht entziehen und tragen ihren Teil bei.

Die Rechtsstellung der Freibauern wird auch bei einem Hoftausch deutlich: Sie sind zwar persönlich frei, die Höfe sind aber nicht ihr freies allodiales Eigentum. Als der Freibauer Johann Berle seinen Hof Berle aus der Bindung an die Volmersteiner herausnehmen möchte, muss er den gleichwertigen Hof Baggljo als Ersatz stellen, der die vom ersten Hof bisher getragenen Verpflichtungen übernimmt. Für die nunmehrige Freistellung des Hofes

¹ Heberegister vom Jahre 1400, gedruckt bei Köster, II. Theil, Anhang, S. 11 ff.

² Vermögensaufstellung der Herren von Rinkerode gedruckt bei Köster, I. Theil, S. 159 f und bei Kindlinger, Volmestein II, a. a. O., S. 294 f.

Berle von allen Diensten, Abgaben und Belastungen verpflichtet sich Dietrich von Volmerstein, diese Freistellung nun auch gegen jedermann zu verteidigen¹.

Aber auch die Grenzen der Freiheit dieser freien Bauern wird in den Urkunden deutlich: Zunächst als Pfand, später aber im Rahmen eines endgültigen Verkaufs gibt Dietrich von Volmerstein 1390 für 450 Mark neun Freigüter (zusammen mit dem Freistuhl in Ascheberg) an seinen Nachbarn und Schwager Wilhelm von Büren ab, u. z. zur Begleichung des Brautschatzes, den Dietrich nach dem frühen Tod seiner ersten Frau Gostie von Büren an deren Bruder zurückgeben muss². Ein Verkauf von freien Bauern an einen anderen Herrn, bzw. genauer gesagt, der Verkauf des Anspruchs auf bestimmte Abgaben aus ihren Höfen seitens dieser Bauern, war durchaus möglich.

Zur besonderen Aufgabe der freien Bauern gehörte die Wahrnehmung des Freischöffenamtes in den Freigerichten der Freigrafschaft Volmerstein³. Bei jeder Gerichtssitzung bei einem der siebzehn Freistühle der Freigrafschaft hatten sie unter dem Vorsitz des Freigrafen an der Urteilsfindung mitzuwirken⁴; ihre Namen wurden als Zeugen des gefällten Urteils in den Urkunden genannt. Die Aufgabe eines Freischöffen im Freigericht verhalf ihnen nicht nur zu Ansehen, sondern bestätigte auch ihre Sonderstellung in der Dorfgemeinschaft. Aus ihrem Kreis werden wiederholt die Freigrafen ausgewählt, die dem Gericht vorsitzen. Die Freigrafen Dietrich von Aquik (1328), Bernhard van Henctorp (1341 – 1353), Johannes Verkinch (1359 – 1362) und Johann Berle (1388 – 1397) entstammen Freibauernfamilien.

Die unterschiedlichen Lebenswege zwischen dem den Hof erbenden Sohn und seinen jüngeren Brüdern werden in Dietrichs Einnahmen-Register auch für die Freien erkennbar: Der eine Sohn erbt den Hof und ist damit wirtschaftlich in der Regel gut gestellt und unabhängig, ist Freischöffe im Freigericht und kann zum Freigrafen aufsteigen, wohingegen die jüngeren Brüder mit kleinen Kottenstellen abgefunden werden oder sich als landlose Knechte bei ihren besitzenden Brüdern oder auf Nachbarhöfen verdingen müssen. Obwohl sie über keinen Hof mit entsprechenden Einnahmen verfügten, werden im

¹ VUB 526 vom 9. Februar 1397. Diese neue Stellung, die Johann Berle mit seinem nun „freien“ Berle-Hof erringt, kann mit der eines Besitzes von allodiale Gut verglichen werden. Und da einer seiner Höfe auch weiterhin im grundherrlichen Herrschaftssystem Dietrichs von Volmerstein verbleibt, kann sich Berle auch weiterhin den „Schutz und Schirm“ seines Grundherrn sichern. Vgl. auch Dannenbauer, Heinrich in: Hundertschaft, Centena und Huntari, a. a. O., S. 213 ff, der für Westfalen auch festhält, dass der Freie bei Gütertausch mit seinem Herrn ein Ersatzgut stellen musste.

² VUB 587 vom 26. April 1390

³ Siehe Abschnitt: Die Volmersteiner Freigrafschaften, Gografschaften

⁴ Hömberg nimmt an, dass die Zahl der Freien im Verlauf des 13. Jahrhunderts so stark abgenommen hat, dass es bereits Probleme bereitete, immer genügend Freie für die Freischöffenbänke zu finden. Hömberg: Münsterländer Bauerntum im Hochmittelalter, in: Westf. Forschungen 15, 1962, S. 40

Jahre 1383 zwölf „freie“ Knechte namentlich genannt, von denen eine Bede zwischen 3 und 6 Schillingen erhoben wird. Ihr „freier“ Status wird zwar anerkannt, zur Zahlung der Bede¹ blieben sie jedoch trotz wirtschaftlicher Abhängigkeit verpflichtet².

Die Freien Bauern Dietrichs von Volmerstein³

	Kreis	Kirchspiel	Hof	
1	Coesfeld	Ascheberg	Suttorp	x
2	Coesfeld	Ascheberg	Henktorp	x
3	Hamm	Bockum	Barchusen zum Narthus	
4	Hamm	Bockum	Dalbockum	
5	Warendorf	Drensteinfurt	Bagglo	
6	Warendorf	Drensteinfurt	Cop Panewyk	
7	Warendorf	Drensteinfurt	Ekkingtorpe	
8	Warendorf	Drensteinfurt	Kraus Ekkingtorpe	
9	Warendorf	Drensteinfurt	Kraus Mülhorst	
10	Warendorf	Drensteinfurt	Lodeweg Hagen	
11	Warendorf	Drensteinfurt	Nyenus Hagen	
12	Warendorf	Drensteinfurt	Nyssink Hagen	
13	Warendorf	Drensteinfurt	Peseman	
14	Warendorf	Drensteinfurt	Werlinch Hagen	
15	Warendorf	Drensteinfurt	Wesselinch Panewyk	
16	Coesfeld	Herbern	Berkeman	x
17	Coesfeld	Herbern	Johan Berle (Freigraf)*	
18	Coesfeld	Herbern	Broktorp	x
19	Coesfeld	Herbern	Brune Vrove	x
20	Coesfeld	Herbern	Bruno Berle	
21	Coesfeld	Herbern	Willinch	x
22	Coesfeld	Herbern	Zelehurst	x
	Kreis	Kirchspiel	Hof	

¹ möglicherweise steht diese Bede auch in Beziehung zu dem Hof, auf dem sie sich verdingt haben.

² In den zehn Jahren, in denen das Einnahme-Register geführt wird, wird nur einmal eine Bede von freien Knechten erhoben; eine jährliche Abgabeverpflichtung scheint also nicht bestanden zu haben.

³ Angaben gemäß Heberegister von 1400, gedruckt bei Köster, a. a. O., Anhang, S. 11 - 14

23	Hamm	Hövel	Herman Aquik	
24	Hamm	Hövel	Johan Aquik	
25	Warendorf	Wallstedde	Everd Broke	
26	Unna	Werne	Bekedorpe	
27	Unna	Werne	Alef Roterdingh	x
28	Unna	Werne	Ekholte	x
29	Unna	Werne	Smechtorpe	
	x verkauft 1390 ¹		* von Abgaben befreit	

1. 5. 3. Das bäuerliche Erbrecht

Als ein wichtiger Faktor für die soziale Schichtung der Bauern ist auch das bäuerliche Erbrecht zu erwähnen, das einen großen Einfluss auf die Struktur der bäuerlichen Betriebe hatte. In Nordwest- und Westdeutschland herrschte das Anerbenrecht vor². Sowohl Grundherr wie Territorialherr förderten die Anerbensitte und widersetzten sich der Teilung von Höfen und Land bei jedem Erbgang³. Sie sahen es als Vorteil an, große, leistungsfähige Höfe ungeteilt zu erhalten, die den Verpflichtungen zu Abgaben und Diensten regelmäßig nachkommen konnten. Dort, wo Anerbenrecht durch viele Generationen hindurch praktiziert wurde, bildete sich innerhalb der dörflichen Gemeinschaft eine Gruppe von Bauern, die die dörfliche Oberschicht darstellte, die mit relativ großen Höfen ausgestattet war, der aber eine sehr viel größere Gruppe von Personen gegenüberstand, die zum Teil landlos oder mit bäuerlichen Kleinstellen versorgt war und der Unterschicht zugerechnet werden musste. Für die nicht erbenden Söhne wurden Kottenstellen eingerichtet, ihnen am Flurrand etwas Land überlassen oder sie wurden auf noch nicht kultivierte Grenzböden verwiesen, deren Bebauung bisher nicht attraktiv genug erschien. Für Wittich war die Zahlung an die jüngeren Geschwister in

¹ VUB 587 vom 26. April 1390

² Henning, Friedrich Wilhelm: Deutsche Agrargeschichte des Mittelalters, 9. - 15. Jahrhundert, Stuttgart 1994, S 174, 244 und 281. Franz, Günther: Geschichte des deutschen Bauernstandes, a. a. O., S. 102 berichtet, dass das Anerbenrecht bereits für das Jahr 1122 im Kloster Abdinghof in Westfalen erstmals nachgewiesen ist.

³ In diesem Sinne äußert sich auch Herbert Mauss (Anerbenrecht im niederrheinisch-westfälischen Grenzgebiet zwischen Ruhr und Lippe, Emsdetten 1938, S. 150 f.), der die Grundherrschaft als „Bollwerk“ gegen die Realteilung sieht. „Freie“ Bauern unterlagen nicht diesem Druck der Grundherren zu Gunsten des Anerbenrechtes, weshalb sie häufiger Realteilung praktizierten und als Folge davon kleinere landwirtschaftliche Flächen bewirtschafteten, mit dem Ergebnis, dass sie sich dadurch selbst wirtschaftlich schwächten, Schutz bei den Grundherrschaften suchten, sich dort integrieren ließen und damit auf ihre „freie“ Rechtsposition verzichten mussten.

Form eines Brautschatzes als Auslösung aus dem Hof nicht nachweisbar, doch hält er sie für wahrscheinlich¹. Wo die landwirtschaftlichen Erträge auf diesen kleinbäuerlichen Kottenstellen für den Unterhalt ihrer Familien nicht ausreichten, verdingten sie sich als landwirtschaftliche Arbeiter auf dem Hof des Bruders oder Nachbarn, suchten Erwerbsmöglichkeiten in gewerblichen Tätigkeiten auf dem Land oder es gelang ihnen, sich frei zu kaufen und in die Städte abzuwandern. Die ersten Jahrzehnte nach der Großen Pest boten dieser Gruppe wiederum Möglichkeiten, wegen des allgemeinen Leutemangels zu günstigen Bedingungen bereits kultiviertes Land zur Bebauung zu übernehmen oder in den entvölkerten Städten zu gutem Lohn Arbeit zu finden.

1. 6. Auswirkungen der Großen Pest und der Agrarkrise

Die Große Pest der Jahre 1348 bis 1350 scheint die Familie Volmerstein nicht direkt betroffen zu haben. Angaben über die Auswirkungen der Pest in den umliegenden Dörfern und Gehöften liegen nicht vor. Die verfügbaren Daten für das Münsterland besagen aber, dass diese Gegend² insgesamt nicht so gelitten hat, wie die süddeutschen und mitteldeutschen Landesteile, wo diese verheerende Seuche die Bevölkerung drastisch reduziert hatte. Lediglich von zwei Volmersteiner Höfen im Kirchspiel Bockum wird im Heberegister des Jahres 1400 berichtet, dass sie seit Jahren wüst liegen, u. z. Ackerflächen, die ehemals 39 Scheffeln an Saatgut entsprachen und nun mit Busch und Wald bewachsen sind und bereits Holz lieferten.³ Aber bereits im östlichen Teil Westfalens werden erhebliche Schäden für die Landwirtschaft in Form von Wüstungen als Folge der Pestzeiten des 14. Jahrhunderts beobachtet⁴. Ein zeitgenössischer Chronist aus Westfalen, Heinrich von Hervord, beklagt die Situation mit den Worten: „Es ist kein Hirte mehr bei den Herden und kein Schnitter zur Erntezeit zu finden gewesen“.⁵ So ist auch der Lehn- und Allodbesitz Dietrichs im Gebiet nördlich von Soest durch die Bevölkerungsverluste

¹ Wittich, Werner: Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, Leipzig 1986, S. 292.

² Die Folgen der großen Pestepidemien scheinen im Süden und Osten Westfalens einen größeren Umfang angenommen zu haben als im Streusiedlungsgebiet des Münsterlandes. Siehe Albert Hömberg in: Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands, 3. Band Nordrhein-Westfalen, 2. neubearb. Aufl., Stuttgart 1970, S. CXIII.

³ Heberegister von 1400, gedruckt bei Köster, Teil 2, a. a. O., S. 17; Schröders Hof und der Boven Hof, beide in Holthusen, Ksp. Bockum; da jedoch auf die Große Pest als Auslöser dieser Wüstungen im Heberegister nicht hingewiesen wird, kann die Wüstlegung dieser Höfe auch durch andere Gründe verursacht worden sein.

⁴ Abel, Wilhelm: Die Wüstungen des ausgehenden Mittelalters, 3. Aufl. Stuttgart 1976

„Die Stadt Soest hat den Raum, den es sich damals mit seinem Mauernbau gesetzt hat, auf Jahrhunderte nicht auszufüllen vermocht.“, Günther Franz: Geschichte des deutschen Bauernstandes, a. a. O., S. 122.

⁵ Zitiert nach Wilhelm Abel: Agrarkrisen und Agrarkonjunktur, a. a. O., S. 48.

während der Pestwellen schwer betroffen. Das Lehnbuch III¹ bezieht sich ausdrücklich auf die Pest, wenn es festhält, dass schon Dietrichs Vater im Jahre 1350 506 Morgen Land bei Soest verloren habe, die als Lehen vergeben waren, dass die dazugehörigen Höfe nun unbewohnt, die ehemaligen Ackerflächen verwildert seien. Ein anderer Hof mit 60 Joch Land wird 1351 in Lehnbuch III als wüste Hofstelle genannt, wovon ein dort angesetzter Bauer lediglich 7 Joch Land bewirtschaftet². Und noch im Jahre 1397, als Dietrichs Sohn Johannes den aktuellen Lehnbesitz erfassen lässt, wird festgehalten, dass noch 13 Höfe, Hofstellen und Kotten verwildert seien, für weitere 5 Hofstellen Johannes nach dem Pesttod der ehemaligen Bewohner keine neuen Leute finden könne und auch diese Flächen inzwischen verwildert seien³. Das Lehnbuch nennt 1397 schon nicht mehr die Namen der Höfe, da das dazugehörige Land und die Besitzrechte daran inzwischen wohl als verloren angesehen wurden.

Dietrich beginnt mit der Aufstellung seines Lehnbuchs (III) im Jahre 1351, also im ersten Jahr nach der Großen Pest; dabei ist für das Gebiet nördlich von Soest die Zersplitterung der Oberhöfe, Güter und Hufen sehr auffällig. Klein- und Kleinst-Besitze, die oft nur wenige Joch Land umfassten, werden als Lehen vergeben, also Flächen, deren Größe kaum als ausreichende wirtschaftliche Basis einer Bauernfamilie dienen konnten. Weiter ist auffällig, dass die Eintragungen im Lehnbuch einen sehr schnellen Besitzerwechsel festhalten, ohne dass eine familiäre Beziehung zwischen Alt- und Neubesitzer erkennbar ist, so wie etwa über Generationen hinweg bei den Höfen im Umkreis von Drensteinfurt und Heessen die Übergabe vom Vater auf den Sohn bestätigt wird. Die Konzentration der zu vergebenden Lehen auf wenige, adelige Familien, wie sie aus den Lehnregistern I und II hervorgeht, konnte in den Jahren nach der großen Pest nicht mehr aufrecht erhalten werden. Waren es laut Lehnregister I nur fünf, im Lehnregister II immerhin bereits zehn Familien, an die die Soester Besitzungen als Lehen ausgegeben waren, so werden im Lehnbuch III über einhundert Personen genannt, denen Besitzungen im Soester Gebiet übertragen worden waren. Dabei waren an 61 Personen lediglich einige kleinere Ackerflächen⁴ übertragen worden; aber diese Namen tauchen meist nur einmal auf und verschwinden in den folgenden Lehnsregistern wieder. Diese Personen werden, kaum dass sie einen Hof übernehmen konnten, ohne Erben gestorben sein. Für eine Ackerfläche von 8 Joch werden 1351 vier nacheinander eingesetzte Lehnsträger genannt, deren Namen

¹ Lehnbuch III, Nr. 415

² LB III, 374: curia Rithus

³ LB III, 415

⁴ Die vergebenen Flächen nennt LB III agros, areas, campos, iugera, prados, pomerium, rubi.

weder vorher noch nachher auftauchen, und die, so hält es das Lehnregister fest, inzwischen alle verstorben sind¹. Weitere Äcker sind schon in den Besitz der Erben² des ehemaligen Lehnsträgers übergegangen, zu denen noch gar keine persönliche Beziehung geknüpft werden konnte, die nicht einmal namentlich bekannt sind. Von anderen Ländereien akzeptiert man zwar, dass sie als Lehen ausgegeben werden sollten, weiß aber nicht, ob die Höfe und Felder im Augenblick von irgend jemandem bewirtschaftet werden. Aus Leutemangel übergibt man sie später einem Weißgerber zur Bearbeitung³.

Auch die Rechtsunsicherheit, die nach so häufigen und überraschenden Besitzwechseln eintreten kann, wird in einem Falle deutlich: Zwei Schwestern hatten aus Sicht der Volmersteiner ungerechtfertigt mehr als 100 Joch Land in Besitz genommen und beriefen sich bezüglich ihrer Rechte auf alte Urkundenbriefe. Der Aufforderung, diese Briefe vor dem Magistrat in Soest zu präsentieren, kamen sie nicht nach. Der Eintrag im Lehnbuch deutet an, dass eine der Schwestern Schutz im Minoritenkloster in Soest suchte⁴.

Und schließlich sind es nicht mehr überwiegend Träger adeliger Familiennamen, denen die zerstückelten Flächen anvertraut werden, sondern immer mehr Bürger und Handwerker aus den umliegenden Städten⁵, sogar ein *carnifex*⁶, ein *textor*⁷ und ein *witgherer*⁸ erhalten kleinere Ackerflächen und werden damit in Dietrichs Lehnbuch aufgenommen.

Erst die Eintragungen ab 1397, die Dietrichs Sohn Johannes vornehmen lässt, zeigen, dass es den Volmersteinern wieder möglich war, im Soester Gebiet nach Vasallenrecht Lehen zu vergeben, so etwa, wenn Johann van Essele in und bei Katrop mit einer ganzen Reihe von Höfen und freien Ackerflächen belehnt wird, die bisher an verschiedene Personen ausgegeben waren⁹, auch wenn zur gleichen Zeit noch eine Reihe von Soester Bürgern weiterhin ihre Klein-Lehen halten können und Johannes von Volmerstein bei seinem ersten Lehntag im Jahre 1397 sie diesen Lehnsträgern bestätigt¹⁰.

Für die in Lehnbuch III beschriebenen Flurwüstungen wird als auslösendes Ereignis die Pest genannt und diese wiederum als Ursache für den Rückgang der Bevölkerung. In der

¹ LB III, 393

² LB III, 387, 388, 392

³ LB III, 390, 394

⁴ LB III, 373

⁵ LB III, 346, 347, 371, 372, 376, 377, 378, 380, 381, 383, 393, 394, 395, 397, 399, 400, 401, 404, 405, 408, 409. (Siehe auch LB IV, 96 – 101, wo z. T. die selben Personen genannt und als Bürger von Soest bezeichnet werden.)

⁶ LB III, 300: Fleischer belehnt mit casa und 10 Morgen Land

⁷ LB III, 393: Weber belehnt mit 8 Joch Land

⁸ LB III, 394: Weißgerber belehnt mit 8 Joch Land (vermutlich ist es die Ackerfläche aus LB III, 393).

⁹ LB III, 410

¹⁰ LB IV, 96 - 101

Forschung wird jedoch auch auf andere Gründe hingewiesen, die seit dem frühen Mittelalter bis in die Neuzeit für den Wüstungsvorgang Bedeutung hatten. Häufige Fehden, Überfälle und Plünderungen der Dörfer konnten dazu geführt haben, dass die ländliche Bevölkerung kleine Ortschaften und isolierte Gehöfte aufgab, um in größeren Orten zusammenzuwohnen¹ und um sich so besser schützen zu können. In diesem Sinne argumentiert die Sicherheits- und die ihr verwandte Kriegstheorie. Wie stark das Soester Gebiet durch militärische Aktionen betroffen war, ist im Kapitel über Dietrichs Lehndienste bereits gezeigt worden. Doch war die Bedrückung dieser Region (zumindest bis zur sehr viel später ausgefochtenen Soester Stiftsfehde) nicht stärker als in anderen Regionen. Auch Abel sieht in den Fehden und Kriegen nicht die Hauptursache für die Wüstungsvorgänge, sondern lediglich ein hinzutretendes Moment für die Verödung. Auch die Fehlsiedlungstheorie als Ursache der beschriebenen Wüstungen kann für die Zone nördlich von Soest ausgeschlossen werden, da dieses Gebiet zu einer der fruchtbarsten und ertragsreichsten Gegenden Westfalens zählt. So scheinen die Pest und in ihrem Gefolge die Agrarkrise die auslösenden Faktoren für die beschriebenen Wüstungen gewesen zu sein. Hömberg wies zusätzlich daraufhin, dass die Wüstungsbildung im Münsterland eine viel geringere Rolle spielte, da die meisten Bauern eigenhörig waren, damit an die Scholle gebunden und gar nicht zu besserem Land oder zu Regionen mit besseren Pachtbedingungen abwandern konnten.²

Der Großen Pest gingen in Deutschland während der ersten Jahrzehnte des 14. Jahrhunderts katastrophale Hungerjahre voraus. Hervorgerufen wurden sie durch harte und lange Winter, kalte verregnete Sommer, Hagel, Überschwemmungen und als Folge davon Missernten³, die auch in Westfalen zusätzliche Hungersnöte verursachten⁴. Man schätzt, dass die Bevölkerung als Folge der verschiedenen Hunger- und Pestperioden während des 14. Jahrhunderts etwa um ein Drittel zurückging, allerdings mit erheblichen regionalen Unterschieden⁵. Eine starke Auswirkung hatten die Bevölkerungsverluste auf das

¹ Anders als im Münsterland ist für das Soester Gebiet die Streusiedlungsweise nicht typisch.

² Hömberg, Albert K.: Wirtschaftsgeschichte Westfalens, Münster 1968, S. 81

³ Vgl.: William Chester Jordan: The great famine. Northern Europe in the early fourteenth century. Princeton 1996. Jordan nennt als Auslöser der großen Hungersperiode die klimatischen Bedingungen (Regen, Überflutungen, Windstürme, Kälte und hohen Schneefall) deren Auswirkungen verstärkt wurden durch die Bevölkerungsexplosion, mit der die landwirtschaftlichen Produktionsmengen nicht Schritt halten konnten, die schlechten Lagerungs- und Distributionsmöglichkeiten, den Konservatismus einer passiven, bäuerlichen Bevölkerung, der hinderlich war, um auftretenden Problemen gegenüber reagieren zu können, sowie das noch völlige Fehlen organisierter Notstands- und Vorsorgeprojekte seitens der Obrigkeit .

⁴ Abel, Wilhelm: Agrarkrisen und Agrarkonjunktur. a. a. O., S. 44.

⁵ Henning, Friedrich-Wilhelm: Deutsche Agrargeschichte des Mittelalters, a. a. O., S. 16. und Henning: Deutsche Wirtschafts- und Sozialgeschichte im Mittelalter und in der frühen Neuzeit, a. a. O., S. 397:

Verhältnis Stadt – Land, d. h. auf das Verhältnis der Beschäftigten in den gewerblichen Wirtschaftszweigen zu denen in der Landwirtschaft. Bis etwa 1300 waren bei einer bis dahin wachsenden Bevölkerung noch Grenzböden kultiviert worden, um den ständig steigenden Nahrungsmittelbedarf zu decken. Nach dem Massensterben im Verlauf der Pestwellen ging die Nahrungsmittelproduktion nicht im gleichen Maße zurück wie die Zahl der Menschen. Die Folge war eine Überproduktion mit fallenden Preisen, vor allem bei Getreide, in geringerem Maße auch für Fleisch und Viehprodukte. Verstärkt wurde diese Situation noch durch obrigkeitlich angeordneten Anbauzwang, hervorgerufen von dem Wunsch, für kommende Hungersnöte vorzusorgen¹. Diese Erscheinung des Absturzes der Preise für landwirtschaftliche Produkte wird zwar immer wieder unterbrochen durch ein starkes Ausschlagen nach oben, als generelle Tendenz hält sie jedoch über ein ganzes Jahrhundert hindurch an². Das Sinken der Agrarpreise betraf vor allem das wichtigste für den Markt produzierte Erzeugnis, nämlich Getreide, wohingegen die Preise für tierische Produkte nicht im gleichen Maße sanken³. Damit erwies sich der Verbrauch von Getreide als unelastisch, da der Bedarf sich in Abhängigkeit von der Bevölkerungszahl verändert. Der Bedarf an Fleisch verhielt sich elastisch und ist durch Veränderungen in der Einkommensstruktur der Bevölkerung beeinflussbar. Wo nach der Pest breite Verbraucherschichten in den Städten über höhere Einkommen verfügten, konnte die Wirkung des Preisverfalls bei Viehprodukten durch eine verstärkte Pro-Kopf-Nachfrage auch bei einer geringeren Bevölkerung zum Teil aufgefangen werden. Auch ist zu beachten, dass für das Spätmittelalter mit einem sehr hohen Pro-Kopf-Konsum von ca. 100 kg Fleisch pro Jahr gerechnet wird⁴. Bereits während des Spätmittelalters dominierte im Münsterland die Viehhaltung gegenüber dem Getreideanbau, der im südlich sich anschließendem Hellweggebiet vorherrschte. Die Hellwegzone war damit auf regelmäßige Zufuhr von Schlachtvieh aus dem Münsterland und dem weiter nördlich liegenden Friesland angewiesen. Bereits im Zusammenhang mit der Dortmunder Fehde ist auf diese Viehtransporte für die Städte der Hellwegzone hingewiesen worden, die in diesem Fall für die bedrängte Stadt Dortmund überlebenswichtig waren. Auch während der Soester Stiftsfehde erhält die Stadt regelmäßige Triebe von Schlachtvieh aus Hamm und Lippstadt.

Hermann Kellenbenz: Deutsche Wirtschaftsgeschichte, Band I: Von den Anfängen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, München 1977, S. 148.

¹ Siehe in diesem Zusammenhang: Friedrich Lütge: Deutsche Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, a. a. O., S. 203

² Abel, Wilhelm: Geschichte der deutschen Landwirtschaft, a. a. O., S. 134

³ Lütge, Friedrich, Geschichte der deutschen Agrarverfassung, a. a. O., S. 203

⁴ Abel, Wilhelm: Agrarkrisen und Agrarkonjunktur, a. a. O., S. 73.

Der Fleischbedarf der Hellwegzone führte zu einer Ausdehnung der Viehwirtschaft im Münsterland, wodurch auch das Kampsystem und die Streusiedlungsweise in ihrer Ausformung gefördert wurden¹. Die Konzentration auf die Viehwirtschaft und dem gegenüber der relative Zurückgang des Getreideanbaus erwies sich somit während der Agrarkrise angesichts der Preise, die bei Viehprodukten geringer als bei Getreide gefallen waren, als einen Vorteil für Dietrichs Grundherrschaft. Dadurch wird sich die negative Auswirkung der spätmittelalterlichen Agrarkrise für das Renteneinkommen Dietrichs von Volmerstein graduell gemildert haben.

Dem Absinken der Agrarpreise stehen auf der anderen Seite gestiegene Preise der gewerblichen Produkte gegenüber. Vermögensansammlungen in Hand der Überlebenden der Pestwellen und neuer Reichtum bei den Erben der Verstorbenen steigerte die Nachfrage nach gewerblichen Produkten und hochwertigen Luxuserzeugnissen und damit die Bereitschaft zur Bewilligung von höheren Preisen, in deren Folge dann auch die Arbeitslöhne stiegen.

Diese spätmittelalterliche Einkommenskrise der Landwirtschaft verschlechterte die materielle Lage sowohl der Bauern wie die der Feudalherren. Bei den Bauern mit größeren Landflächen, die zu deren Bearbeitung außer der Familie auch bezahlte Arbeitskräfte einsetzen mussten, trieben die Löhne die Kostenpreise nach oben. Abel² nennt beispielhaft gerade die Münsterländer Schulden, die bei ihrer hohen Kostenstruktur die Ungunst des Marktes am deutlichsten spürten. Doch sieht Abel bei ihnen auch die Möglichkeit, durch Handelsgeschäfte oder Verpachtung von Land ihre Einkünfte zu steigern.

Bei der repräsentativeren, weil viel umfangreicheren Gruppe der mittelgroßen Bauern, die sich überwiegend auf die Mitarbeit der Familienmitglieder stützte, waren es nicht die Arbeitslöhne, die an Fremdarbeitskräfte zu zahlen waren, sondern die noch verbliebenen Frondienste und die Abgaben an Geld und Naturalien an den Grundherrn, die ihre Wirtschaftrechnung beeinflussten. Ein solcher Bauer, der sein Getreide oder Vieh auf dem Markt zu schwankenden und meist im Vergleich zum Vorjahr gefallen Preisen verkaufen musste, um seinen Abgabeverpflichtungen nachzukommen, konnte bei immer weiter sinkenden Erträgen, nur schwer ein bescheidenes Leben fristen.

Günstiger gestellt waren dagegen die bis dahin am schlechtesten abschneidenden Kleinbauern. Da ihre Arbeitskraft durch die kleinen Flächen nicht ausgenutzt wurde, konnten sie sich mit ihrer freien Zeit als gefragte Lohnarbeiter verdingen. Falls sie mehr

¹ Siehe dazu: Hömberg, Albert K.: Wirtschaftsgeschichte Westfalens, a. a. O., S. 59 f.

² Abel, Wilhelm: Geschichte der deutschen Landwirtschaft, a. a. O., S. 148

Land übernehmen wollten, war dies nach den Bevölkerungsverlusten zu günstigen Bedingungen möglich. Die Grundherren sahen sich der Gefahr gegenüber, dass ihr Land unbearbeitet blieb und zur Wüstung würde, und waren deshalb bezüglich der Besitzrechte und der Abgabeverpflichtungen zu Konzessionen bereit. Und schließlich waren die Kleinbauern, die materiell wenig zu verlieren hatten, am ehesten bereit, in die entvölkerten und deshalb aufnahmebereiten Städte abzuwandern. Nur wenn sie auf ihren kleinen Stellen sitzen blieben und keine der aufgezeigten Alternativen ergriffen, war kaum mehr als ein kümmerliches Leben möglich, sie verschuldeten sich und kamen dennoch ihren Abgabeverpflichtungen nicht mehr nach. Das circa 100 Jahre später als Dietrichs Einnahmen-Register aufgestellte Steuerregister der Grafschaft Mark¹ erfasst auch mit den Kleinstellenbesitzern die größte Gruppe, die entweder nichts haben (*nit habet*) oder ihren Hof geräumt haben (*geruempt*) und davongelaufen sind. Auch wenn durch Ausübung verstärkten Druckes auf die Bauern die Feudalherren in Einzelfällen zwar Abgabenerhöhungen seitens der Bauern erzwingen und so eigenen Einkommensverlusten entgegenwirken konnten, Widerstand, Landflucht und Abwanderung der Bauern in die nach den Pestwellen entvölkerten Städte setzte solchem Vorgehen der Feudalherren enge Grenzen.

Von den ca. 300 Grundholden, die Dietrich von Volmerstein gegenüber abgabepflichtig waren, können etwa 45 Bauern der ersten Gruppe zugerechnet werden, also den Bauern, die über größere Flächen verfügten und diese mit lohnabhängigen Arbeitskräften bearbeiteten. Zu dieser Gruppe zählen die meisten der „freien“ Bauern,² des weiteren die sechs Schulden mit ihren Schuldenhöfen in Bruninch und Dalhof (Kirchspiel Bockum), Dolberg und Heessen (Kirchspiel Heessen) und Bochorst und Drensteinfurt (Kirchspiel Drensteinfurt) sowie dreizehn weitere Bauern³. Sowohl die Schuldenhöfe als auch die dreizehn großen Bauern zahlen während der zehn erfassten Jahre relativ hohe Beträge⁴, scheinen also von der Agrarkrise nicht existenzbedrohend betroffen worden zu sein. Bei der Gruppe der Freien ist die Streuung sehr viel breiter, d. h. sie müssten ihrer Größe

¹ Timm, Willy (bearb.): Das Schatzbuch der Grafschaft Mark 1486. Quellen zur Geschichte Unnas und der Grafschaft Mark, Unna 1986. Auch zitiert bei Wilhelm Abel: Geschichte der deutschen Landwirtschaft, a. a. O., S. 149 f.

² Auf die Situation der „freien“ Bauern wird weiter unten näher eingegangen.

³ Bangarde, Botermann, Brugghemann, Hermann und Johann Cleyhorst, Hinke und Lambert Elkingtorpe, Bruno Eysmann, Arnd Overwater alle im Kirchspiel Drensteinfurt; Godeke Almelinch, Bele und Henneke Broke, Kelevyncke alle im Kirchspiel Heessen.

⁴ Die Beträge liegen im Durchschnitt zwischen 5 und 10 Gulden pro Jahr, in drei Fällen sogar bei ca. 17 Gulden.

wegen zu dieser ersten Gruppe gezählt werden¹; die Belastungen bzw. Abgabeverpflichtungen, die auf ihren Höfen liegen, sind dazu noch im Vergleich mit den hörigen Bauern relativ geringer, und auch dieser Verpflichtung kommen sie nicht alle Jahre nach. Nur die Hälfte der freien Bauern zahlt regelmäßig, u. z. Beträge², die auch nur halb so hoch sind, wie die der zuerst genannten Bauern. Die übrigen Freibauern zahlen kleinere Beträge³, auch diese nicht immer regelmäßig. Unter diesen Freibauern werden einige also durchaus unter der Agrardepression gelitten haben. Als Dietrich im Jahre 1390⁴ den Freistuhl Ascheberg zusammen mit zehn Freigütern an seinen Schwager Wilhelm von Büren verkauft, sind es gerade diese Höfe mit den sehr niedrigen und unregelmäßigen Abgaben, die in der Vergangenheit nur unerheblich zu seinen Jahreseinnahmen beigetragen hatten.

In der zweiten Gruppe der Bauern mit Flächen mittleren Umfanges gibt es schon sehr viel stärkere Ausfälle. Im Register werden diese 40 Besitzungen als „Hof“ bzw. „Gut“ bezeichnet. Ein Drittel dieser Bauern zahlt regelmäßig, ein weiteres Drittel setzt während zwei bis vier Jahren und das letzte Drittel setzt gar während fünf bis acht Jahren innerhalb des erfassten Zeitraumes von zehn Jahren mit seinen Zahlungen aus⁵.

In der dritten Gruppe der kleinen Höfe und Kottenstellen zahlen gerade noch 20 Höfe im Durchschnitt jedes zweite Jahr Abgaben; die Beträge schwanken von Mal zu Mal und sind sehr klein. Bei allen übrigen, und das ist die Mehrzahl der im Einnahme-Register erwähnten Namen, wird man kaum noch von Höfen mit einer Vollzeit-Arbeitskraft ausgehen können, sondern von kleinen Kottenstellen, meist im Zusammenhang mit den größeren Höfen genannt und diesen zugeordnet, für die nicht erbenden Söhne am Rande der Flur abgetrennt, eher eine Wohnstelle als ein landwirtschaftlicher Betrieb, und kaum in der Lage, die wirtschaftliche Lebensbasis für eine Familie zu bilden, geschweige denn regelmäßige Abgaben an den Grundherrn zu leisten. Unter dem Einfluss der Agrarkrise hatte sich ihre wirtschaftliche Lage noch weiter verschlechtert. Für Dietrich von

^{1 1} Franz sagt dagegen, dass die Freien keine Großbauern waren, sondern „*kleine Leute*“, die zudem noch auf Grenzböden angesiedelt wurden und somit wirtschaftlich nicht stark waren. Franz, Günther: Geschichte des deutschen Bauernstandes, a. a. O., S. 102. Bei der Lage der Höfe und Bodenqualität der dazugehörigen Flächen der Freien, die hier erfasst wurden, kann dies nicht bestätigt werden.

² 13 Freibauern zahlen im Durchschnitt jährlich Beträge zwischen 2,5 und 5 Gulden mit starken Schwankungen zwischen den einzelnen Jahren.

³ Die Beträge liegen zwischen 1 und 2 Gulden pro Jahr

⁴ VUB 587 vom 26. April 1390

⁵ Von zwei Höfen (Bochorst und Botermann, Einnahmen-Register S. 541) wird im Jahre 1385 berichtet, dass sie „waste“ (wüst) sind, u. z. Höfe, die in den Jahren davor regelmäßig Abgaben geleistet hatten und nach 2 „wasten“ Jahren wieder mit ihren Abgaben einsetzen, also wahrscheinlich während dieser zwei Jahre nicht besetzt waren.

Volmerstein war unter diesen Bedingungen selbst unter Anwendung von Druck nicht viel zu erreichen. Ein- oder zweimal werden von diesen Köthern im Verlauf von zehn Jahren kleinere Zahlungen vorgenommen. Insgesamt sind es ca. zweihundert Namen¹ von Personen, das sind 63 % aller im Einnahmen-Register genannten Bauern auf solchen Kleinstellen, die mit ihren Zahlungen insgesamt ca. 15 % der Einnahmen aus den Mai- und Herbst-Beden bestreiten.

Ganz allgemein haben die Ereignisse um die Mitte des 14. Jahrhunderts auf den grundherrschaftlichen Bereich tiefgreifend eingewirkt und neue Lebens- und Wirtschaftsbedingungen geschaffen. Pest und spätmittelalterliche Agrarkrise berührten in starkem Maße auch die wirtschaftliche Lage der weltlichen Grundherrschaften. Sowohl durch den Fall der Getreidepreise als auch durch den Rückgang der Kaufkraft der fixierten Geldabgaben erlitten die adeligen Grundherren empfindliche Einkommensverluste. Wenn nach den Bevölkerungsverlusten die Bauern auch noch das Land verließen, in die Städte abwanderten, wo sie bessere Lebensbedingungen erhofften und als Folge davon landwirtschaftliche Flächen unbearbeitet blieben und allmählich sich in Wüstungen verwandelten, hatten die adeligen Grundherren bei den geringer gewordenen Abgabemengen mit erheblichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen. Inwieweit der einzelne Grundherr davon in seiner Existenz bedroht war, hing wohl ab von der Zusammensetzung seiner Einkommen und der Größe seiner Grundherrschaft. Adelsfamilien, die nur über eine beschränkte Anzahl von grundherrlich gebundenen Bauern verfügten und ihre Renteneinkommen ausschließlich aus der Landwirtschaft bezogen, waren von der Agrarkrise stärker betroffen, als Familien, die neben den Grundrenten über weitere Einnahmequellen verfügten. Manche Familien haben wohl auch in Zeiten einer schwierigen wirtschaftlichen Agrarkonjunktur und unter allgemein ungünstigen Bedingungen mit Geschick und Tüchtigkeit ihr Vermögen mehren können, andere Familien verarmten oder suchten gar durch die Anstiftung willkürlicher Fehden, Landfriedensbrüche und Raubüberfälle den sozialen Abstieg zu vermeiden. Sattler² hat in einer Arbeit über die Ritterschaft der Ortenau nachgewiesen, dass die dortigen Ritter in der

¹ Eine genaue Zahl ist nicht festzumachen, da wegen Nennung von Personen nur bei ihrem Vornamen oder Nennung von Brüdern, Söhnen, Ehefrauen, Knechten ohne klare Zuordnung zu einem Hof oder Bezeichnung von Personen mit Attributen, die für die Verwalter Dietrichs von Volmerstein noch klare Beschreibungen waren, heute jedoch nicht mehr erkennen lassen, ob es sich um selbständige Höfe oder um Personen bereits anderweitig erfasster Höfe handelt, wie z. B. Bernd der Luttige, Bernd der Lange, Hinse der grote, de quade Bernd, Diederich der Vrye, diese von der Gesamtzahl der Namen im Einnahmen-Register (333) abgezogen werden müssen.

² Sattler, H.-P.: Die Ritterschaft der Ortenau in der spätmittelalterlichen Wirtschaftskrise, Diss. Heidelberg 1962

zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts durch den Agrarpreisverfall und die gleichzeitigen Verluste durch minderwertige Münzausprägungen erhebliche Verluste ihrer grundherrlichen Einnahmen hinnehmen mussten und ihr Vermögen sich etwa auf die Hälfte der früheren Werte reduziert hatte. Zur adeligen und ritterlichen Vorstellungswelt gehörten auch scheinbare oder tatsächliche Repräsentationsaufgaben und ein aufwendiger Lebensstil, zu dem sie sich verpflichtet fühlten. Wenn ihre Lehnherren sie als Vasallen zur Heerfolge aufboten, hatten sie dann auch die Kosten ihrer militärischen Ausrüstung und die ihrer Gefolgsleute zu tragen. Soweit sie sich diesen Verpflichtungen nicht entziehen konnten oder wollten, führten auch diese zusätzlichen Belastungen zu weiteren Vermögenseinbußen. Das Leben Dietrichs von Volmerstein zeigt deutlich, dass er trotz finanzieller Engpässe sich diesen Herausforderungen – teils aus Neigung, teils aus der Pflicht als Lehnsträger heraus – immer wieder gestellt hat.

Den offensichtlich schwieriger gewordenen Lebensbedingungen der Adligen standen andere positive Möglichkeiten offen, um die wirtschaftliche Unabhängigkeit zu erhalten oder auszubauen. Den Belastungen standen mögliche Einnahmequellen gegenüber, die viele Adelige auch sehr wohl zu nutzen wussten¹. Durch Gewinne im ritterlichen Solddienst ihrer Lehnherren oder in Form von erpressten Lösegeldern für Gefangene, als Ministeriale im Verwaltungsdienst der Territorialherren, in der Beteiligung an Finanz- und Handelsunternehmen, die in den spätmittelalterlichen Städten aufblühten, gab es Alternativen und Ergänzungen für die gesunkenen Renten-Einkommen der adeligen Grundherren.

Die folgenden Ausführungen werden deutlich machen, dass Dietrich von Volmerstein solche möglichen Alternativen kaum wahrgenommen hat. Er hat weder den Solddienst bei einem Landesherrn angenommen noch im Verwaltungsdienst eines Territorialherrn seine Einnahmen aufzubessern versucht. Auch mit den ihm verbliebenen Einnahmen als Grundherr, Gerichtsherr und Lehnsherr boten sich ihm noch vielseitige Verdienstmöglichkeiten, die zwar nicht immer in Einklang mit seinen Ausgabegewohnheiten zu bringen waren, ihm aber den Rahmen für ein standesgemäßes Leben ermöglichten. Seine Einnahmen bestehen etwa zur Hälfte aus Abgaben, die aus den Höfen der hörigen Bauern kommen und damit dem Einfluss der Agrarkrise und dem Preisverfall der landwirtschaftlichen Produkte unterworfen sind. Auf diese Abgaben wird im nächsten

¹ in diesem Zusammenhang: Regine Görner: Raubritter. Untersuchungen zur Lage des spätmittelalterlichen Niederadels, besonders im südlichen Westfalen. Münster 1987, die die alternativen Einkommensmöglichkeiten des Adels aufführt und analysiert.

Abschnitt näher eingegangen. Weitere grundherrliche Einnahmen erzielt er aus den Freikäufen seiner Hörigen, die sich damit aus der Grundherrschaft lösen und in der Regel in die Städte abziehen¹, sowie aus dem Erlös der Erbteilungen, auf die er als Grundherr nach dem Tode eines Hörigen Anspruch hat². Hinzu kommen Einnahmen aus den in Eigenwirtschaft betriebenen Höfen in Drensteinfurt und Heessen. Dann hat Dietrich zu einem geringen Maße noch Einnahmen, die ihm auch nach dem Verlust der unabhängigen edelfreien Stellung als Gerichtsherr oder aus einer Vogtei verblieben waren. Nur in einem Fall kann er finanziellen Vorteil aus der Teilnahme am Kriegszug seines Landesherrn ziehen³. Alle weiteren Teilnahmen an den Feldzügen seines Lehnherrn bestreitet er mit eigenen Mitteln. Das Einnahme-Register berichtet auch nicht, dass er als Vasall des Grafen von der Mark darüber hinaus in irgendeiner Weise finanziellen Vorteil hat ziehen können. In die „glückliche“ Situation, Lösegelder von Gefangenen erpressen zu können, kam er trotz der häufigen Verwicklungen in die fast ununterbrochenen Fehden nicht, im Gegenteil, zweimal gerät er selbst in Gefangenschaft und wird erst nach Zahlung hoher Auslösesummen wieder in Freiheit gesetzt⁴. Dass er als Lehnherr von seinen eigenen Vasallen trotz des großen und ausgedehnten Lehnbesitzes nur geringe Zahlungen erhielt, auch aus Anlass von Neuvergaben von Lehen, wurde bereits oben erläutert.

¹ Siehe dazu den Abschnitt: Freikauf

² Siehe dazu den Abschnitt: Erbteilungen

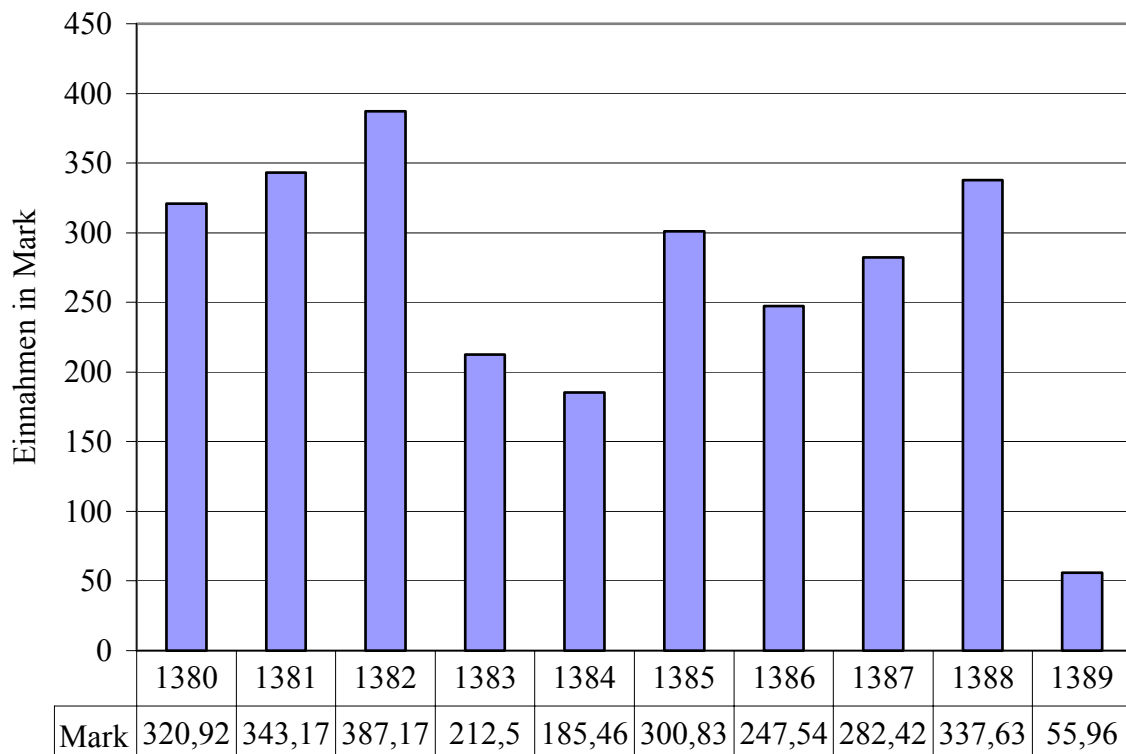
³ Siehe weiter unten den Abschnitt „Tekengeld“.

⁴ Siehe Abschnitte: „Die Fehde mit dem Mindener Stift und die erste Gefangennahme“ und „Die große Dortmunder Fehde und die zweite Gefangennahme“.

2. Die Wirtschaftsrechnung Dietrichs von Volmerstein

2. 1. Besitz- und Einkommensverhältnisse von Niederadeligen im Spätmittelalter

Einnahmen Dietrichs von Volmerstein 1380 - 1389



Dietrichs Einnahmen der im Register erfassten Jahre 1380 bis 1388¹ schwankten zwischen 185 Mark (1384) und 387 Mark (1382) und betragen im Durchschnitt 290 Mark. Es fehlt leider an Zahlen über andere ehemals edelfreie, nun niederadelige Familien aus der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts, um einen Vergleich anstellen zu können. Von Hillebrand² gibt es eine Untersuchung über die Besitz- und Standesverhältnisse des Osnabrücker Niederadels bis 1300, wobei er abschließend zu folgendem Urteil kommt: „Die wirtschaftliche Lage bei der Masse der adeligen Standesangehörigen scheint keineswegs übermäßig günstig gewesen zu sein und wird sich manchmal kaum von der Situation

¹ Da das Jahr 1389 im Register nicht mehr komplett registriert worden ist, wurde es bei der Errechnung der durchschnittlichen Einnahmen nicht berücksichtigt.

² Hillebrand, Werner: Besitz- und Standesverhältnisse des Osnabrücker Adels 800 – 1300, Göttingen 1962, Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas Niedersachsens 23; Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen 2, S.206.

bäuerlicher Kreise unterschieden haben“¹. Zu ähnlichen Urteilen kommen auch Bosl² und Moraw³, die Niederadelige, Ministeriale und Ritterfamilien häufig nur mit einer Landmenge ausgestattet sehen, die der eines reichen Bauern entspricht. Dieses Land, mit einem oder mehreren Höfen besetzt, umfasste im Rheinland Flächen, die selten 100 Morgen übertrafen, meist jedoch wesentlich kleiner waren. Dietrich lag mit seinen Einnahmen dank seines größeren Vermögens, das durch die Zusammenlegung der Rinkeroder und Volmersteiner Besitzungen in der Hand seiner Familie entstanden war, über dem so geschilderten durchschnittlichen Niederadeligen. Auch mit dem Zuschnitt seiner Hofhaltung versuchte er wie ein kleiner Territorialherr zu leben, auch wenn die dazu notwendigen Herrschaftsbefugnisse längst verloren waren.

Wenn schon nicht durch eine verstärkte Bedrückung der Bauern, so doch durch Konzessionen und besondere Abmachungen mit den Grundholden könnte es Dietrich gelungen sein, die Einnahmen in den Jahren erhöhter Anforderungen gezielt zu erhöhen. Gerade in den Jahren seiner Teilnahme an den westfälischen Fehden sind die Einnahmen sehr viel höher als in den kriegsfreien Zeiten. So sind Vorauszahlungen für kommende Jahre gegen entsprechende Senkungen der Jahresquoten durchaus denkbar, um die starken Ausschläge der Jahreszahlen zu erklären. Die Jahreseinnahmen sind relativ hoch in den Jahren 1380, 1385 und 1388, in denen Dietrich an den Kölner Fehden, am Feldzug gegen Kassel und an der Dortmunder Fehde teilnimmt und im gleichen Jahr zusätzlich besondere Belastungen durch seine Gefangenschaft während der Dortmunder Fehde auf ihn zukamen. Die hohe Einnahmezahl des Jahres 1382 kann in Zusammenhang stehen mit den besonderen Aufwendungen, die der Ritt nach Paris in Begleitung des Grafen von der Mark verursachten.

Es sind sehr verschiedenartige Einnahmen, über die Dietrich verfügen konnte, u. z.

2. 2. Die Einnahmen Dietrichs von Volmerstein als Grundherr

2. 2. 1. Beden der Grundholden

Das Register erwähnt während der zehn erfassten Jahre 333 Namen von Grundholden. Aus dem Heberegister sind weitere 20 Namen bekannt, insgesamt also 353 Namen von Grundholden bzw. Höfe. Etwa bei der Hälfte der Grundholden ist auch die Bauernschaft,

¹ Als Ausnahme erwähnt Hillebrand, a. a. O., S. 205 die Familie von Korff, die mit einer Burg, einem Gogericht, 17 Haupthöfen, 4 Mühlen, ca. 60 Erben, 20 Kotten als Allod- und Lehnbesitz weit über den Durchschnitt der übrigen Familien im Osnabrücker Raum hinausragte.

² Bosl, Karl: Gesellschaft und Wirtschaft. Handbuch der deutschen Geschichte I, hg. von B. Gebhardt und H. Grundmann, S. 614, Stuttgart 1970.

³ Moraw, Peter: Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung, Berlin 1985, S. 74

das Dorf oder das Kirchspiel genannt, wo der Grundhold ansässig war. An Hand dieser Angaben ist es möglich, die Lage des Hofes zu bestimmen. Dort, wo die Grundholden nur mit ihrem Vornamen genannt sind (Bernd der luttige, Bernd der Lange, Meister Arnd, Brune`s Frau, Eyler`s Frau, Florens Sohn, Hinse der grote u. a.), war eine Ortsbestimmung ihrer Höfe nicht mehr möglich. Das gleiche gilt für Grundholden, die mit Vornamen und Hofnamen genannt sind, deren Höfe aber nicht mehr unter diesem Namen bekannt sind. Dabei handelt es sich um Höfe, die wohl alle im Gebiet zwischen Münster und Hamm lagen. Soweit die Höfe lokalisiert werden konnten¹, lagen sie im Umkreis der Oberhöfe Bochorst, Bockum, Heessen und Drensteinfurt.

Zu einigen Höfen im alten Volmersteiner Gebiet, also im Umkreis der Burg Volmerstein und im Gebiet nördlich von Soest, gab es nur noch lose Beziehungen. Kaum ein Hof lieferte noch regelmäßig seine Abgaben, auch lagen sie so weit verstreut, dass eine Kontrolle sehr erschwert gewesen sein muss. Diese Höfe lagen in den Kirchspielen Aplerbeck bei Hörde 1, Boenen 1, Horn bei Lippstadt 1, Kamen 1, Lünern 1 und Rüggeberg 1.

Die oben genannte Gesamtzahl von 333 Namen bzw. Höfen verteilt sich wie folgt:

Grundholde Dietrichs von Volmerstein

	mit Abgaben	ohne	Gesamt
Höfe mit bekannten Lokationen	161	26	187
Höfe mit unbekanntem Lokationen	10		10
weitere Familienmitglieder von Grundholden, die Abgaben leisten bzw. Kleinstellen	65		65
Namen, die keinem Hof zugeordnet werden konnten	71		71
Summe	307	26	333

Die Verteilung der Höfe auf die einzelnen Kreise und Kirchspiele zeigt folgende Tabelle:

¹ Sehr hilfreich bei der Lokalisierung der Höfe war das grundlegende Werk von J. Schwieters (Die Bauernhöfe des östlichen Theiles des Kreises Lüdinghausen, Münster 1888), der für die Höfe im (alten) Landkreis Lüdinghausen die Lage, damalige Größe und Geschichte der Höfe beschreibt. Aber auch mit seiner Hilfe war nicht von allen Höfen die Lage feststellbar. Auch wenn gerade in Westfalen viele Höfe durch die Jahrhunderte hindurch ihre Namen (auch bei zwischenzeitlichem Besitzerwechsel) unverändert behalten haben, gibt es in Dietrichs Register eine Reihe von Höfen, deren Lage heute nicht mehr bekannt ist. Einige Höfe mögen auch nach Aufteilungen oder Zusammenlegungen der Flurflächen aufgelöst worden sein oder durch die Bebauung der landwirtschaftlichen Flächen in Folge der wachsenden Ortschaften verschwunden sein.

Die Höfe in den einzelnen Kreisen und Kirchspielen

Kreis	Kirchspiel	Höfe	mit ohne		Klein- Stellen
			Abgaben		
Warendorf	Ahlen	10	4	4	2
Coesfeld	Ascheberg	4	2		2
Hamm	Bockum	28	20	1	7
Warendorf	Drensteinfurt	97	58	9	30
Hamm	Heessen	43	30	3	10
Coesfeld	Herbern	7	5	2	
Hamm	Hövel	6	5		1
Hamm	Mark	4	3		1
Warendorf	Rinkerode	2	2		
Warendorf	Sendenhorst	1		1	
Warendorf	Walstedde	27	14	6	7
Unna	Werne	18	13		5
Unna	Boenen	1	1		
Unna	Kamen	1	1		
Dortmund	Aplerbeck	1	1		
Lippstadt	Horn	1	1		
Ennepe	Rüggeberg	1	1		
Zwischen-Summe		252	161	26	65
nicht lokalisierbare Höfe		10	10		
nicht zuordenbare Namen		71	71		
Summe		333	242	26	65

D. h. zum überwiegenden Teil bezog Dietrich Abgaben aus den Höfen, die der Familie durch die Rinkerode-Erbenschaft zugefallen waren, und nur noch zum kleinen Teil aus den ursprünglichen Volmersteiner Familienbesitzungen.

Knapp die Hälfte seiner Einnahmen erzielt Dietrich im Durchschnitt der registrierten Jahre in Form von Geld-Abgaben der Grundholden. Hinzu kommen fast in allen Jahren Natural-Abgaben, u. z. Schweine, Getreide und in einem Jahr auch Rinder. 1382, 1385 und 1387 lässt er sich statt der Schuldschweine (*schultzwyne*) Geld geben, was für die Grundholden bedeutete, dass sie sich erst durch den Verkauf ihrer Produkte (Getreide oder Vieh) Bargeld beschaffen mussten, dies für Dietrich jedoch von Vorteil war, da er sofort über liquide Mittel verfügen konnte.